

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

147 (1.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 102. Zweite Kammer. 87. öffentliche Sitzung

Ämtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 102.

Karlsruhe, den 1. Juni

1910.

==== Zweite Kammer. ====

87. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 31. Mai 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

1. Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr. (Drucksache Nr. 72), Berichterstatter: Abg. Duffner;

2. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und zwar:

a) Staatsministerium, Berichterstatter: Abg. Rebmann;
b) Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Ausgabe Titel V, VI, VII, Justizverwaltung, Bericht-
erstatter: Abg. Kopf;

Ausgabe Titel VIII, Strafanstalten, Berichterstatter:
Abg. Dr. Frank;
Ausgabe Titel X A. §§ 7, 8, 42, 43, 44, 46, 65 B. § 23,
Unterrichtswesen, Höhere Schulen, Berichterstatter:
Abg. König;

Ausgabe Titel X §§ 50, 53, 59 und Einnahme
Titel III § 2, Unterrichtswesen, Volksschulen, Bericht-
erstatter: Abg. Kolb;

c) Ministerium des Innern
Ausgabe Titel I, Ministerium, Ausgabe Titel IX und
Einnahme Titel I, Bezirksverwaltung und Polizei,
Ausgabe Titel XX, Außerordentliche Belohnungen und
Beihilfen, Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

Ausgabe Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten, Aus-
gabe Titel XIII und Einnahme Titel IV, Besserungs-
und Erziehungsanstalten, Berichterstatter: Abg. Dr.
Schofer;

Ausgabe Titel XVI, Förderung der Landwirtschaft,
Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Menzingen;
Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII, Waj-
ser- und Straßenbau, Ausgabe Titel XIX, Geologische
Landesaufnahme, Berichterstatter: Abg. Blümmel;

d) Ministerium der Finanzen
Ausgabe Titel IV, Forst- und Domänenverwaltung,
Berichterstatter: Abg. Sängler;

Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III, Zoll- und
Steuerverwaltung, Berichterstatter: Abg. Süßkind;
Ausgabe Titel X, Ruhegehälter usw., Berichterstatter:
Abg. Weichhaupt-Flulendorf;

Einnahme Titel V, Allgemeine Kassenverwaltung, Be-
richterstatter: Abg. Schwall;

3. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die von der Ersten Kammer ermähigte Ausgabe-Position 18 unter Titel XVI A des Budgets Groß. Ministeriums des Innern: Förderung der Landwirtschaft, Ackerbauschule Hochburg, Berichterstatter: Abg. Frhr. von Menzingen.

(Ziffer 2 lit. d u. Ziffer 3 gelangten nicht zur Verhandlung.)

Am Regierungstisch: Zunächst Geh. Oberregie-
rungsrat Nebe; sodann Ministerialdirektor im Finanz-
ministerium Geheimerat Güller, die Ministerialräte
Schellenberg und Moser; sodann Staatsminister
und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Wirkl. Geheimerat Dr. Frhr. von Dusch, Ober-
schulratsdirektor Geheimerat Dr. von Sallwürk
und Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr.
Bühm; sodann Minister des Innern Wirkl. Geheimerat
Frhr. von und zu Bodman, die Ministerialdirektoren
Geheimerat Dr. Glockner und Geh. Oberregie-
rungsrat Weingärtner, Wasser- und Straßenbau-
direktor Geheimerat Dr. Krens, Baurat Rupper-
schmid.

Präsident Rohrhurst eröffnet gegen 1/210 Uhr die
Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

I. Petitionen:

1. des Leopold Kunz in Pfaffenroth um Gewährung
einer Unterstützung für seinen geisteskranken Sohn Emil;
2. Nachtrag zu der Petition wegen Erstellung einer
festen Redarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlier-
bach in Gestalt eines Beschlusses des Bürgerausschusses
der Gemeinde Ziegelhausen über die Bereitwilligkeit
zur Übernahme des Baues und einer Sammlung von
Unterschriften für die Petition.

Ziffer 1 wird an die Petitionskommission, Ziffer 2
an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen über-
wiesen.

1970

II. Schreiben des Ministeriums des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Änderung der Gemeindeeinkommenbesteuerung betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

Wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

III. Schreiben des Badischen Unterländer-Fischereivereins mit einer Anzahl Exemplaren der Drucksache „Mitteilungen und Jahresbericht für das Jahr 1909“ nebst Mitgliederverzeichnis.

IV. Antrag der Abgg. Roger (natl.), Benedey (fortschr. Vp.) und Genossen:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag: Großh. Regierung wolle bei Einführung des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909, die Branntweinbesteuerung betr., dafür Sorge tragen, daß bei Errichtung von Kleinbrennereien, welche ihre eigenen Produkte wie Obst und Weinrückstände zu brennen beabsichtigen, von der Anschaffung der Brennapparate mit Sammelgefäßen und Verschluskontrolle Umgang genommen wird und Apparate bisheriger Systems verwendet werden dürfen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Duffner (Zentr.): Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen habe ich Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen, welches die Großh. Regierung dem Landtage, und zwar zunächst der Ersten Kammer vorgelegt hat, und dessen einziger Artikel lautet: „Die Zufahrt zur Landestelle Zinnenstaad wird mit Wirkung vom 1. Juli 1909 als Zubehör zur Landstraße Nr. 67 Ludwigshafen-Friedrichshafen mit einer Unterhaltungslänge von 277,2 m in den Landstraßenverband aufgenommen.“

In der Begründung, auf die ich des näheren verweisen möchte, sagt die Großh. Regierung sodann, diese Maßnahme finde darin ihre Begründung, daß die Zufahrt nicht allein dem Verkehr der Gemeinde Zinnenstaad sondern auch demjenigen der benachbarten württembergischen Grenzorte und einer Reihe entfernter gelegener Gemeinden des Deggenhaufertals und des Gehrenbergs dient, welche Holz- und Brennholz in die Schweiz ausführen. Die Erste Kammer hat diesen Gesetzentwurf in ihrer 14. öffentlichen Sitzung unverändert angenommen. Ihre Kommission hat ihn am 24. Mai beraten und kommt ebenfalls zu dem Antrag: Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr., in der von der Ersten Kammer angenommenen Fassung die Zustimmung erteilen und in abgekürzter Form über den Gegenstand beraten.

Gegen den Antrag, über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten, erhebt sich kein Widerspruch. Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung liegt folgender Antrag der Abgg. Fehrenbach (Zentr.) und Genossen vor:

Zu Titel X Unterrichtswesen A. Ordentlicher Etat II Höhere Schulen und Volksschulen, A. Oberschulen § 7 Gehalte: Statt: „mehr 2 Kollegialmitglieder Gehaltsklasse I B 5 b“ mit einem Zugang von 4000 M. nur: „mehr 1 Kollegialmitglied, Gehaltsklasse I B 5 b mit einem Zugang von 2000 M. unter Strich dort: „weniger 1 Kollegialmitglied Gehaltsklasse II C 1 b Sonach: „Voranschlag für 1910/11 durchschnittlich jährlich 2000 M. und nach Abzug von 1 1/2 Prozent rund 1950 M.“

Es erhalten das Wort

Zum Nachtragsbudget des Staatsministeriums:

Berichterstatter Abg. Reumann (natl.): Namens der Budgetkommission habe ich über den zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag des Staatsministeriums zu berichten. Bezüglich des Titels II habe ich eine Bemerkung nicht zu machen. Der Titel III enthält 3 Posten, die tief in unseren Staatshaushalt eingreifen, es sind die Matrifularbeiträge, das Biersteueräquivalent und der Ertrag der Branntweinsteuer. In dem Hauptbudget waren die Posten hierfür eingesetzt nach den Schätzungen, die auf Grund der früheren Erträge gemacht worden sind. Die genauen Beträge konnten damals nicht eingesetzt werden, da der Reichstag über den Reichshaushalt noch nicht Beschluß gefaßt hatte und erst bei dieser Gelegenheit die Zahlen endgültig festgesetzt werden. Das ist nun im Laufe des Frühjahrs geschehen, und als Folge davon erscheinen die folgenden Zahlen. Es war im Hauptbudget für den Matrifularbeitrag eine Ausgabe von 8200000 M. eingesetzt, diese ermäßigt sich nach dem wirklichen Ertrag um 799255 M. Für die Biersteuer war eingesetzt ein Betrag von 5186405 M., es sind weniger eingestellt 474880 M. Endlich war für den Ertrag der Branntweinsteuer eine Einnahme von 6600000 M. eingesetzt, welche sich um 888634 M. ermäßigt. In allen drei Fällen gliedert sich die genaue Angabe der Einnahmen in drei Posten, nämlich in den für das letzte Vierteljahr des verfloffenen Rechnungsjahrs, der schon bezahlt ist, in den für das volle Rechnungsjahr 1910 und den für drei Viertel des Rechnungsjahrs 1911, da das Reichstagsrechnungsjahr mit unserem Rechnungsjahr nicht übereinstimmt, insofern es mit dem 1. April beginnt. Im ganzen ergibt sich demnach für unseren Etat eine Minderausgabe von rund 1246000 M. und eine Mindereinnahme von 888000 M. Darnach bessert sich unser Etat um rund 358000 M. auf. Die Budgetkommission beantragt Genehmigung.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zum Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Ausgabe Titel V, VI, VII, Justizverwaltung:

Berichterstatter Abg. Kopf (Zentr.): In Ausgabe Titel V sind 3 weitere Dienstwohnungen vorgesehen, nämlich zunächst 2 Dienstwohnungen für Richter bei Amtsgerichten, die eine in Eberbach und die andere in Donaueschingen. Was Eberbach betrifft, so ist die bisherige Dienstwohnung zur Vergrößerung der Amtgerichtsräume benötigt worden, weshalb eine Dienstwohnung für den Amtsgerichtsstand gemietet werden mußte. In Donaueschingen ist das frühere Amtsgericht abgebrannt. Nun hat sich Ge-

als notwendig erwiesen hat, der Betrag von 3300 M. und für die Einführung der Gasbeleuchtung in den Amtsgerichts- und Notariatsdiensträumen in Waldbühl 1160 M., zusammen für beide Jahre 4460 M., also für 1 Jahr 2230 M., so daß sich damit eine Gesamtanforderung von 16 104 M. ergibt. Auch hier wird Genehmigung beantragt.

Im Außerordentlichen Etat ist dann noch eine Anforderung von 114 600 M. gestellt. Zur Erläuterung wird angegeben, daß sich der Ankauf des Hauses Stefaniensstraße Nr. 3 dahier als notwendig erwiesen habe. Die Räume des hiesigen Amts- und Landgerichts sind nämlich unzulänglich. Es ist deswegen bereits früher ein Haus in der Stefaniensstraße angekauft worden, aber die Räume sind immer noch nicht hinreichend. Nun hat sich die Gelegenheit ergeben, dieses Haus zu erwerben, und zwar zum Preis von 90 600 M., ein Preis, der als ein angemessener bezeichnet wird. Es sollen nunmehr die vier Gebäude, die da in Betracht kommen, durch Zwischengänge miteinander verbunden werden, es sollen die bisherigen staatsanwaltschaftlichen Bureaus für Gerichtszwecke hergerichtet werden, und es soll das gekaufte Haus für die Zwecke der Staatsanwaltschaft eingerichtet werden. Für die baulichen Änderungen der vier Gebäude ergibt sich nach den Angaben der Grohh. Regierung eine Ausgabe von 15 500 M., dann für die Ausstattung der neuen Räume des Amtsgerichts 5000 M. und für die Ergänzung der Ausstattung des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft 3500 M. Nimmt man den Kaufpreis für das Haus mit 90 600 M. hinzu, so ergibt sich ein Anforderung von 114 600 M. Die Budgetkommission hat sich von der Notwendigkeit der Anforderung überzeugt und beantragt auch da Genehmigung.

Schließlich werden noch angefordert 18 000 M. für Ausstattung der Diensträume der Justizbehörden. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß durch die vorgegebene Errichtung von 15 neuen Richter- und Hilfsrichterabteilungen bei Amtsgerichten die Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen in größerem Umfang nötig geworden sei. Auch haben sich da und dort Vergrößerungen der Registraturen als notwendig erwiesen. Dafür ist der angeforderte Aufwand von 18 000 M. notwendig. Auch hier beantragt die Budgetkommission Genehmigung.

Die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Zu Ausgabe Titel VIII, Strafanstalten:

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Unter diesem Titel werden 40 000 Mark für die Erstellung einer neuen Kesselanlage in der Weiberstrafanstalt Bruchsal verlangt. In dieser Anstalt sind drei Dampfkessel vorhanden, die schon über 30 Jahre alt sind. Sie befinden sich infolge dieses die normale Altersgrenze übersteigenden Zeitraumes in einem Zustande, der für die die Maschinen bedienenden Arbeiter, die Maschinenisten und Heizer, direkt gefährdend geworden ist. Die Anstaltsdirektion und der maschinentechnische Referent lehnen deshalb die Verantwortung ab, wenn infolge irgend welcher Betriebsstörung ein Unglück eintreten sollte. Die 40 000 M. sollen zunächst nur dazu dienen, einen neuen Kessel zu erstellen, daneben sollen zwei alte Kessel mit im Betriebe bleiben. Es sollen zunächst erstellt werden: Kesselhaus, Ramin, Kessel, Kesselpeiselanlage, Rauchkanal sowie Rohrleitungen und Heizkanal zum alten Kesselhaus, das bis zur Beschaffung der zwei

erhalten, eine geeignete Wohnung als Dienstwohnung anzumieten, und es ist auch in dem noch nicht fertiggestellten Neubau des Amtsgerichts eine Dienstwohnung vorgesehen. Die Miete kostet in Donaueschingen 300 M., in Eberbach 900 M. Da der Miete das Wohnungsgeld der Beamten gegenübersteht, so ist die Mehrbelastung so unbedeutend, daß die Grohh. Regierung sich nicht veranlaßt gesehen hat, die Titel „Miet- und Wasserzins“ und „Mietzins aus Gebäuden und Grundstücken“ den Ausgaben und Einnahmen zu ändern. Es werden also Neuanforderungen für diese 2 Dienstwohnungen nicht gestellt.

Berner wird in Karlsruhe eine Dienerswohnung im Justizgebäude durch Verlegung der Staatsanwaltschaft frei. Diese Wohnung soll nunmehr dem Amtsgerichtsdienster übertragen werden. Auch da wird eine neue Anforderung nicht gestellt, das Budget bezieht sich lediglich darin, daß die Zahl der Amtsgerichtsdienerwohnungen vermehrt wird, und zwar beträgt sie jetzt 24. Im Budget, das wir bereits genehmigt haben, ist berechnet, daß es 22 seien, es war aber ein Rechnungsfehler, es sind tatsächlich 23 und dazu kommt jetzt eine weitere, so daß im Budget 24 Dienstwohnungen für Amtsgerichtsdienster aufzuführen sind.

Eine Anforderung ist sodann gestellt unter Titel V § 6 und Titel VI § 4 für Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals. Die Grohh. Regierung erklärt zur Erläuterung dieser Mehrforderungen, daß von den Schreibgehilfenstellen nach den neuesten Feststellungen weniger als 52 durch geprüfte Aktuar besetzt sind. Da nun die Jahresvergütung eines Schreibgehilfen nur durchschnittlich 737 M. beträgt und diese Entlohnung durchschnittlich für einen geprüften Aktuar, überhaupt auch für einen Beamten, zu nieder ist, so fordert die Regierung eine entsprechende Erhöhung, und zwar will sie eine entsprechende Anzahl Schreibgehilfenstellen in gleichgehilfenstellen mit einer Anfangsvergütung von 1000 M. umwandeln. Das wird eine Mehrforderung von 11 560 M. ausmachen, wovon auf die Amtsgerichte 6300 M. und auf die Notariate 3110 M. entfallen. Die Regierung erklärt auch, daß sie überhaupt beabsichtigt, die übrigen Schreibgehilfenstellen im nächsten Budget in gleichgehilfenstellen umzuwandeln. Nach den Erläuterungen, die uns die Grohh. Regierung gegeben hat, und im Hinblick auf die tatsächlich niedrigen Sätze, die bis jetzt für die Schreibgehilfenstellen ausgeworfen waren, ist die Budgetkommission überzeugt, daß diese Umwandlung von Stellen gerechtfertigt ist, und sie hat deshalb nichts dagegen zu erinnern, daß im nächsten Budget die anderen Stellen entsprechend umgewandelt werden. Die Kommission beantragt also Genehmigung.

Es wird dann weiter angefordert unter Titel VII, Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, ein Bauaufwand von 16 104 M. In der Begründung wird bemerkt, daß im Budget, das wir bereits genehmigt haben, 104 380 M. Bauaufwand für ein Jahr angefordert sind. Nun hat sich aber in der Zwischenzeit ergeben, daß in der Budgetperiode 1906/07 der tatsächliche Aufwand ein größerer war, und zwar jedes Jahr 13 874 M. mehr betragen hat. Demgemäß beantragt die Grohh. Regierung, daß der Aufwand entsprechend erhöht wird. Auch die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser Postens von 13 874 M. Daneben wird noch angefordert für außerordentliche Aufwendungen, nämlich für eine Schwammreinigung, die sich im Landgerichtsgebäude in Mosbach

weiteren Ersatzfessel weiter benötigt werden muß. Ich beantrage, die 40 000 M. zu genehmigen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ausgabe Titel X, A §§ 7, 8, 42, 43, 44, 46, 65, B § 23, Unterrichtsweisen, Höhere Schulen:

Berichterstatter Abg. König (natl.): Hier werden zunächst 5200 M. für den Oberschulrat verlangt. Die Budgetkommission beantragt Genehmigung. Es ist beabsichtigt, eine weitere etatmäßige Stelle eines Kollegialmitgliedes zu schaffen. Es waren bisher 8 solcher Stellen; 2 Stellen sind in Wegfall gekommen, weil die betreffenden nebenamtlich beschäftigten Herren ausgeschieden sind, sodas die Zahl der Kollegialmitglieder jetzt auf 6 herabgesunken ist. Diese Zahl soll nun um eine vermehrt werden. Die Begründung hierfür liegt einmal darin, daß die zwei nebenamtlichen Stellen in Wegfall gekommen sind, und dann darin, daß die Geschäfte fortlaufend im Wachsen begriffen sind. Namentlich ist dies auf dem Gebiete des Volksschulwesens der Fall, und es soll durch die Schaffung der neuen Stelle die Möglichkeit gegeben werden, eine entsprechende Respijatsenteilung zu schaffen.

Hierbei ist noch auf ein Weiteres hinzuweisen: Zwei weitere Kollegialmitglieder sollen in die Klasse I B 5 b aufrücken. Wenn das zum Beschluß erhoben wird, wie es die Kommission vorschlägt, so haben wir die Tatsache, daß von den 7 Kollegialmitgliedern des Oberschulrats 4 in die obere Gehaltsklasse gehören und 3 in die untere. Es ist dabei zu beachten, daß in § 17 des Beamtengesetzes der Regelfall so vorgesehen ist, daß dann, wenn für eine Beamtengruppe mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, etwa ein Drittel in die obere Gehaltsklasse und zwei Drittel in die untere Gehaltsklasse eingereiht werden. Von diesem Grundsatz will nun die Kommission hier abweichen, indem sie vorschlägt, die Schaffung dieser Stellen gutzubeheßen, weil hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen, sodas eine ausnahmsweise Behandlung sich in diesem Falle rechtfertigt. Das Gesetz läßt dies zu, das Gesetz spricht nur davon, es solle in der Regel in der Weise behandelt werden, wie es im Gesetze vorgesehen ist. Nun liegen im vorliegenden Falle die Verhältnisse so, daß die zwei Kollegialmitglieder, die in die höheren Bezüge einrücken sollen, auch dann in den Bezug dieser Gehälter eingerückt wären, wenn sie gar nicht in den Oberschulrat eingetreten wären, wenn sie draußen geblieben wären in der Leitung der Mittelschulen, an deren Spitze sie gestanden haben. Diese Beamten sollen also durch die Berufung in den Oberschulrat nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie draußen geblieben wären. Das waren die Gründe, aus welchen die Kommission dazu gekommen ist, Ihnen vorzuschlagen, diese Maßnahme gutzubeheßen.

Es kommt dann eine weitere Anforderung von 11 200 M. für die Blinden- und Taubstummenanstalten. Diese Anforderung ist damit begründet, daß die Verpflegungssätze höhere geworden sind. Die Lebensmittelpreise und überhaupt alles dasjenige, was hier zur Verwendung kommt, ist im Preise gestiegen, und dadurch ist auch ziffernmäßig die Anforderung begründet, welche hier gestellt ist. Die Kommission beantragt die Genehmigung.

Es wird weiter angefordert für Realanstalten ein Mehrbetrag von 3650 M. Die Kommission beantragt

Genehmigung. Die Begründung besteht darin, daß eine Reihe von Stellen neu geschaffen sind; dadurch wird fertig sich der weitere Aufwand.

Ferner werden nachträglich angefordert für Höhere Mädchenschulen 11 400 M. Es wird ausgeführt, daß in Mannheim und in Karlsruhe je eine weitere Höhere Mädchenschule errichtet werden solle, und daß dies ein dringendes Bedürfnis sei. Ferner sind entsprechend dem Wachstum und dem Stande dieser Anstalten eine Anzahl von Professorenstellen neu einzuführen. Der Gesamtaufwand, welcher durch diese Maßnahmen erwächst beträgt 34 300 M. Hier von entfallen auf die Städte zwei Drittel und auf die Staatskasse ein Drittel das sind die 11 400 M.

Es wird dann ferner ein Betrag von 800 M. für besondere Unterrichtszwecke angefordert, und zwar liegt die Begründung darin, daß diejenigen Lehrer, welche in größeren Städten den Zeichenunterricht geben sollen, eine besondere Unterweisung erhalten sollen. In den Kosten dieser Unterweisung der Zeichenlehrer leistet der Staat einen Zuschuß in Höhe von 800 M., welcher angefordert ist. Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung.

Im Außerordentlichen Etat werden angefordert 450 000 M. als erste Rate für den Neubau eines Vorseminars in Lahr. Dieses Vorseminar in Lahr war bisher in Lokaltäten untergebracht, welche von der Stadt Lahr miethweise überlassen worden sind. Es soll nunmehr für das Seminar ein eigener Bau errichtet werden und es soll gleichzeitig das Seminar in ein doppeltstündiges Vorseminar umgewandelt werden. Der Gesamtaufwand für den Hauptbau, das Direktor- und das Dienerwohnhaus ist auf 850 000 M. ange schlagen, die Einrichtung soll etwa 100 000 M. kosten. Zunächst wird als erste Rate für den Bau des Hauptgebäudes des Direktor- und Dienerwohnhauses der Betrag von 450 000 M. angefordert. Auskünfte bezüglich der Anschläge wurden in der Kommission erteilt. Die Kommission beantragt die Genehmigung.

Abg. Fehrenbach (Zentr.), zugleich zur Begründung seines Antrags: Bisher waren im Groß-Oberschulrat 6 Kollegialmitglieder in etatmäßiger Stellung, davon 2 in Gehaltsklasse I B und 4 in Gehaltsklasse II C. Im Nachtragsetat ist ein weiteres Oberschulratsmitglied angefordert als Ersatz für 2 Herren, die bisher im Nebenamte Mitglieder des Oberschulrats waren, und gleich wird die Anforderung mit der wachsenden Arbeitslast begründet. Wir haben uns in der Kommission ausgesprochen, daß diese Anforderung berechtigt ist, und stimmen deshalb für die Vermehrung der Stellen um ein weiteres Mitglied.

Nicht aber konnten wir uns davon überzeugen, daß der weitergehende Antrag, den die Regierung anstellt, begründet ist, der Antrag nämlich, daß, anstatt bisher zwei Beamte in B und vier in C sind, jetzt von den Mitgliedern des Oberschulrats nach B und nach C kommen sollen. Es läge also das umgekehrte Verhältnis vor. Es ist zuzugeben, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß der § 17 des Beamtengesetzes in Absatz 3 die Möglichkeit einer derartigen Behandlung gewährt und daß das eben so vom § 20 der Vollzugsordnung gilt. Wenn aber die Mehrheit der Kommission von der Ansicht ausgeht, daß hier in keinem Fall die konkreten Verhältnisse der betreffenden Beamten — nämlich die Möglichkeit der Erlangung

der B-Stellung dann, wenn sie nicht Mitglieder des
Oberschulrats wären — von ausschlaggebender Bedeu-
tung sei, so konnten wir uns dieser Meinung nicht an-
schließen. Für uns ist bestimmend der Geist der Gesetzes-
bestimmung des § 17, und diese Gesetzesbestimmung des
§ 17 sieht vor, daß bei solchen Stellen, also bei Kollegial-
stellen, wo die Mitglieder in zwei Gehaltsklassen sein
sollen, ein Drittel in der oberen Gehaltsklasse und
zwei Drittel in der unteren Gehaltsklasse sein sollen. Das ist der
allgemeine Grundsatz, den der § 17 in Absatz 1 aufstellt.
In Absatz 3 gibt er die Möglichkeit, daß man von dem
Grundsatz abgeht; er gibt die Möglichkeit, denn der Ab-
satz 3 sagt ausdrücklich: „Es kann die Zahl der in jede
Gehaltsklasse einzureihenden Beamten durch den Staats-
minister anders bestimmt werden.“ Dieser Absatz
schließt aber nicht, auch Fingerzeige zu geben, nach
welchen Gesichtspunkten eine etwaige andere Einteilung
vor sich gehen soll, indem er sagt, in
erster Linie sollen der in Absatz 1 fest-
gesetzte Verteilungsmaßstab und im übrigen erst die
zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse
von Beamten in ähnlichen Stellungen als Grundlage
dienen. Also auch bei einer anderweiten Art der Rege-
lung soll in erster Linie auf diejenige Einteilung, wie
der Absatz 1 bestimmt — das ist also: ein Drittel in der
oberen, zwei Drittel in der unteren Gehaltsklasse —
Rücksicht genommen werden.

Mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse im
Oberschulrat sind wir damit einverstanden, daß von den
beiden Mitgliedern drei in der oberen Gehaltsklasse und
zwei in der unteren sein sollen. Wir können uns dage-
gen nicht damit einverstanden erklären, daß das Prinzip
an den Kopf gestellt wird, daß sich vier in der oberen
Gehaltsklasse und nur drei in der unteren Gehaltsklasse
sind. Hier sind uns die Bestimmungen des Gesetzes,
das erst zwei Jahre besteht, wichtiger als die Gesichts-
punkte, die von seiten der Mehrheit der Kommission her-
angezogen worden sind; wir befürchten für später Kon-
sequenzen, wenn wir jetzt hier Abänderungen vornehmen,
und diesen Konsequenzen möchten wir entgegen. Des-
halb ist von uns der Antrag gestellt worden, daß die
Zahl der B-Beamten, der Beamten der oberen Gehalts-
klasse, statt um zwei nur um einen vermehrt werde, daß
also anstatt bisher zwei nun drei dieser Beamten nach
B kommen sollen. Es ist weiter beantragt, daß gestrichen
werden soll, daß unter C, also in der unteren Gehalts-
klasse, ein Mitglied weniger sein solle. Unser Antrag
hat den Effekt, daß in der B-Klasse drei Mitglieder des
Oberschulrats und in der C-Klasse vier Mitglieder sich
finden. Nach Maßgabe der erwähnten gesetzlichen Be-
stimmung halten wir den Antrag für durchaus gerecht-
fertigt und bitten deshalb, ihm zuzustimmen.

Weil ich gerade am Wort bin, darf ich vielleicht noch
etwas anderes gleich sagen. In der Budgetkommission
ist Gelegenheit genommen worden, auf Ausführungen
zurückzukommen, welche bei der Beratung des Haupt-
etats des Unterrichts hier im Plenum von seiten des
Herrn Abg. Kölblin über Zustände in Ba-
den-Baden und in Oberkirch gemacht worden
sind. Diese Verhältnisse sind in der Budgetkommission
gegenstand der Erörterung gewesen, und es sind von
seiten der Großen Regierung Aufklärungen gegeben wor-
den. Nachdem bei der Beratung des Hauptetats gege-
ben worden, die in öffentlichen Ämtern stehen, gewisse An-
lagen erhoben worden sind, nehme ich an, daß jetzt auch
dieser Antrag genommen werden wird, in öffentlicher Sitzung
referenzierend zu berichten; ich nehme namentlich an, daß

der Herr Abg. Kölblin, der damals die Anklage erhoben
hat, heute auch das Bedürfnis der Richtigstellung hat.
Eventuell — wenn das nicht der Fall sein sollte — würde
ich mir allerdings vorbehalten, nochmals darauf zurück-
zukommen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Was die Ein-
reihung von zwei Beamten des Oberschulrats in die
Gehaltsklasse B 5 des Tarifs anbelangt, so möchte ich
bitten, dem Antrag der Kommission beizutreten. Es
ist dem Herrn Abg. Fehrenbach einzuräumen, daß dabei
nicht etwa die Rücksicht darauf maßgebend sein darf,
daß die betreffenden Oberschulräte, wenn sie nicht in
den Oberschulrat gekommen wären, sich nun besser stellen
würden; mit anderen Worten, daß dabei ein Vergleich
mit den Schuldirektoren, die außerhalb des Oberschul-
rats stehen, nicht zulässig ist. Das ist aber auch nicht
der Grund, warum wir — und zwar in Überein-
stimmung mit dem Finanzministerium — jetzt bean-
tragt haben, die Herren nach B 5 einzureihen. Als
„zum Vergleich heranzuziehende Beförderungsverhältnisse
von Beamten in ähnlicher Stellung“ sind nämlich nicht
die Verhältnisse der Mittelschuldirektoren in Betracht
gezogen worden, sondern diejenigen der Mitglieder der
anderen Kollegialmittelstellen. Da ergibt sich nun, daß
die beiden Herren, die wir jetzt nach B einreihen wollen,
an der Spitze derjenigen stehen, die zur Einreihung
nach B herankommen würden. Sie sind die Ältesten,
sie sind ein bzw. zwei Jahre älter als die ältesten
Mitglieder in den übrigen Kollegialmittelstellen, die
noch nicht nach B eingereiht sind. Das sind also die
Beamten, die zum Vergleich herangezogen werden müssen.
Im Resultate ist es das gleiche. Ich erwähne es nur
deshalb, weil wir uns in Widerspruch mit dem Finanz-
ministerium und vor allem mit dem setzen würden, was
hier vor zwei Jahren ausdrücklich erklärt worden ist,
wenn wir etwa die Mittelschuldirektoren in Vergleich
ziehen wollten und nicht die Beamten, die in einer
ähnlichen Stellung wie die jetzt zu befördernden sind,
die Mitglieder anderer Kollegialmittelstellen.

Was nun die Frage anbelangt, ob man nicht statt
zwei dieser Herren nur einen nach B befördern sollte,
so mache ich darauf aufmerksam, daß es sich bei der
ganzen Angelegenheit doch um einen Akt der Billigkeit
handelt und daß dadurch nun wieder eine erhebliche
Unbilligkeit entstehen würde. Derjenige der Herren,
der im Oberschulrat im Rang unter den zwei nachsteht,
ist der an Lebensalter bei weitem vorgehende; es ist
ein Mann, der jetzt im 61. Lebensjahr steht. Ich glaube,
es wäre, da er bezüglich der Abcementsverhältnisse
im übrigen nur um ein Jahr zurücksteht, nicht billig,
nun diesen Herrn auszuschalten und nur einen vor-
gehen zu lassen. Nach dem Alter ist er überhaupt der
älteste Beamte unter den Kollegialmitgliedern, die bei
der Einreihung nach B 5 in Betracht kommen. Wenn
man also billig verfahren will, muß man beide Herren
einreihen.

Wenn der Herr Abg. Fehrenbach für die Zukunft
Konsequenzen befürchtet, kann ich ihn darüber beruhigen.
Es handelt sich im vorliegenden Falle im wesentlichen
nur um eine Übergangsmaßregel aus Anlaß der neuen
Gehaltsordnung; es handelt sich um Männer, die zur
Zeit der neuen Gehaltsordnung schon dem Oberschulrat
angehört haben, bezüglich deren es zu einer großen
Härte und zu einer Unbilligkeit führen würde, wenn
man sie so behandeln würde, daß man sie ohne Rück-
sicht auf ihr erhebliches Dienstalter noch in C belasse

würde. Es sind also Konsequenzen für die Zukunft nicht zu fürchten. Allerdings wäre der Fall nicht undenkbar, daß sich in Zukunft auch bei anderen Kollegialmitgliedern die Verhältnisse so gestalten, daß ein größerer Teil der Kollegialmitglieder in B sein würde. Das wäre aber auch kein Unglück. Es handelt sich um finanziell recht unerhebliche Folgen. Für die jetzt in Frage stehenden Beamten ist die Einreihung nach B eine Ehrensache; man kann sie nicht länger in der Weise zurückstellen lassen. Ich wiederhole den Antrag, da alle Voraussetzungen des § 17 bezüglich beider gegeben sind, bezüglich beider Männer in der gleichen Weise zu verfahren und beide nach B 5 einzureihen.

Abg. Köhlin (natl.): Herr Kollege Fehrenbach ist am Schluß seiner heutigen Ausführungen nochmals auf meine Darlegungen anlässlich der Beratung des Budgets der Mittelschulen zurückgekommen. Er hat durchblicken lassen, daß er gewissermaßen von mir erwartet, daß ich, und zwar gestützt auf Ausführungen, welche innerhalb der Budgetkommission anlässlich der Beratung dieses Nachtragsbudgets gegeben worden sind, meine damaligen Ausführungen hier einer Revision unterziehe. Ich kann den Wunsch des Herrn Abg. Fehrenbach nicht erfüllen; ich muß, auch trotz der Erklärungen, die in der Budgetkommission seitens der Großh. Oberschulbehörde gegeben worden sind, auf meinen damaligen Ausführungen bestehen bleiben. Ich behalte mir auch meinerseits vor, noch weitere Ausführungen hierzu zu machen.

Abg. Fehrenbach (Zentr.): In der Sitzung vom 11. Februar d. J. hat der Herr Abg. Köhlin ausgeführt: „Aus Elternkreisen werden mir ernste Klagen unterbreitet, mit der Bitte, sie hier zur Sprache zu bringen, über die ungleichmäßige Behandlung katholischer und protestantischer Schüler durch den geistlichen Lehrer des Gymnasiums zu Baden-Baden. Es war mir nicht möglich, in eine genaue Prüfung dieser Klagen und Beschwerden einzutreten; sie kommen aber von einer so einwandfreien und durchaus zuverlässigen Seite, daß ich den Großh. Oberschulrat bitten möchte, auch nach dieser Richtung hin Erhebungen anstellen zu lassen. Die Klagen scheinen mir um so ernster zu sein, als eine ganze Familie, deren Verbleib in Baden-Baden wir aus mehr als einem Grunde wünschen möchten, sich vorgenommen hat, wenn das Gerüchte nicht beseitigt wird, eher von Baden-Baden oder aus dem Großherzogtum wegzuziehen.“

Hierzu hat die Großh. Regierung uns durch den Direktor des Oberschulrats in der Budgetkommission an Hand der Erhebungen, die der Großh. Oberschulrat auf Grund dieser Angaben hat eintreten lassen, eingehende Mitteilungen gemacht, und danach steht fest, daß von irgend einer unterschiedlichen Behandlung katholischer und protestantischer Schüler am Gymnasium in Baden-Baden durch den betreffenden geistlichen Professor in gar keiner Weise geredet werden könnte; im Gegenteil, es sei durch die von der Großh. Oberschulbehörde angestellten Erhebungen festgestellt worden, daß dem betreffenden evangelischen Schüler, um den es sich handelt, ich glaube, in bezug auf die Betragennote von seinen übrigen Lehrern eine schlechtere Qualifikation hat ausgestellt werden wollen und daß es gerade der angegriffene katholische Geistliche war, der zugunsten des betreffenden Schülers in bezug auf die Betragennote, was doch von ganz besonderer Bedeutung für den Schüler wäre, eingetreten ist (Hört, hört! im Zentrum). Also

gerade das Gegenteil von dem, was dem betreffenden Lehrer vorgeworfen wird, hat er dem betreffenden Schüler gegenüber betätigt.

Die Großh. Oberschulbehörde hat uns dann des weiteren mitgeteilt, daß man dem Vater des betreffenden Schülers nahegelegt habe, wenn er sonst irgendwie Klagen in der angegebenen Richtung vortragen könne, dies zu tun; der Vater war nicht in der Lage, irgend etwas Substantiiertes vorzutragen (Hört! hört, im Zentrum), er hat sich einfach auf die Ausrede beschränken müssen, er habe die Empfindung, oder sein Sohn habe die Empfindung — denn der Vater kann die Empfindung doch wohl kaum aus eigener Wahrnehmung gehabt haben —, als ob die protestantischen Schüler von dem betreffenden Lehrer schlechter behandelt würden als die katholischen. Diese Empfindung wird jedoch von allen übrigen Schülern nicht geteilt.

Das ist die Darlegung, wie sie die Großh. Oberschulbehörde auf Grund ihrer Erhebungen gegeben hat. Ich beschränke mich auf die Mitteilung dieser Darlegungen zu dem angeregten Punkt. Ich nehme an, daß der Herr Abg. Köhlin, der in der betreffenden Sitzung die Anschuldigungen gegen den betreffenden Lehrer erhoben hat, von dieser substantiierten Darlegung der Großh. Oberschulbehörde in der Budgetkommission Kenntnis genommen hat. Dann würde ich es aber auch als selbstverständlich und als pflichtmäßige Aufgabe des gewissenhaften Volksvertreters erachten, Anschuldigungen, die erhoben worden sind, die sich aber auf Grund genauer Erhebungen als ungerichtet herausgestellt haben, hier in diesem Hause wieder zurückzunehmen und dem betreffenden Herrn die Genugtuung zuteil werden zu lassen, die er zu erwarten berechtigt ist (Zustimmung im Zentrum). Wenn es Sitte der Volksvertretung werden sollte, Anklagen zu erheben und diese auch noch trotz der genauesten Widerlegung dieser Anklagen hernach aufrecht zu erhalten, so würde das nicht zur Hebung des Ansehens des Parlaments beitragen, jedenfalls aber noch am allerwenigsten zu der Hebung des Ansehens des betreffenden Abgeordneten (Zehr gut, und Beifall im Zentrum).

Präsident Kohlhurst: Die Erörterung über diese Angelegenheit steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Position, über die wir zu beraten haben. Allein ich glaube, daß ich die Erörterung wohl zulassen muß, da die Angelegenheit in der Budgetkommission Gegenstand der Erwägung gewesen ist. Ich möchte aber an das hohe Haus die Bitte richten, daß dem Beispiele, das hier gegeben wird, nicht gefolgt wird, und daß bei den künftigen Erörterungen nur diejenigen Gegenstände herangezogen werden, die mit dem Budgetnachtrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Abg. Köhlin (natl.): Als ich in der 33. Sitzung dieses hohen Hauses vom 11. Februar d. J. Veranlassung nahm, gestützt auf durchaus einwandfreie Aussagen von Eltern meines Wahlbezirks, Beschwerden über die ungleichmäßige Behandlung katholischer und protestantischer Schüler des Gymnasiums zu Baden durch eine dort befindliche Lehrkraft zur Sprache zu bringen, da hat man damals schon aus dieser Anfrage einen unangenehm figürbaren Angriff gemacht, der von meiner Seite in das Haus geschleudert sein sollte. Angriff u. Schlenker bestanden damals jedoch lediglich in der Phantasie derer, die sich zu dieser Kritik bewegen gefühlt haben. Der

Herr Kollege Fehrenbach hat nun eben den Wortlaut dessen zitiert, was ich damals hier ausgeführt habe, und ich glaube, wenn er sich es noch einmal genau überlegt, so wird er auch heute nicht sagen können, daß in jenen Ausführungen ein unqualifizierbarer Angriff gelegen war. Es war eine Anfrage an die Großh. Regierung, und ich glaube, als Volksvertreter das Recht zu haben, eine derartige Anfrage hier in aller Öffentlichkeit zu stellen (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Man hat damals allerdings darüber gestritten, ob der Weg, den ich einschlug, der richtige war. Man hat damals gerade auf jener Seite des Hauses (zum Zentrum) gemeint, ich hätte zunächst bei dem Großh. Oberschulrat händieren sollen. Nun, über die Methode, die hier angewendet werden sollte, kann man allerdings streiten; daß aber die von mir beliebte Methode nicht vereinzelt da steht und daß sie besonders von jener Seite des Hauses (zum Zentrum) auch praktiziert wird, das hat ja in der Folge der Angriff gezeigt, den der Herr Kollege Kopp ganz genau der gleichen Weise (ich meine: auf die gleiche Art, ohne vorher mit der Regierung Fühlung genommen zu haben) gegen den Amtsvorstand von Schönau hier erhoben hat (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Ich muß also ausdrücklich hier feststellen, daß der Weg, den ich ging, auch der von jener Seite beliebte Weg ist, daß er durchaus gangbar ist, und ich lasse mich nicht darin irre machen, daß er auch in der Zukunft der gangbare sein wird.

Nun hat der Herr Kollege Fehrenbach hier einen Einzelfall herausgegriffen. Er hat auf die Beschwerden abgehoben, die der Oberschulbehörde von Herrn Professor Engelhorn zugegangen sind. Ich gebe zu, diese begründeten Beschwerden sind etwas allgemeiner Art; sie sind allgemeiner gehalten als die ursprünglichen persönlichen Ausführungen mir gegenüber. Aber das ist ja nur ein Einzelfall. Es hat sich in Baden-Baden eben nun einmal die feste Überzeugung durchgerungen (Nachen im Zentrum), daß tatsächlich seitens dieses Lehramtspraktikanten mit zweierlei Maß gemessen wird. Ich habe mir damals den Vorwurf machen lassen müssen, ich hätte in eine Untersuchung dieser Beschwerden eintreten können, hätte dies aber unterlassen. Das konnte ich unter gar keinen Umständen, ich habe gar keine Möglichkeit, eine derartige Prüfung vorzunehmen. Das ist Sache der Oberschulbehörde, und an diese habe ich mich auch in diesem Hause gewendet.

Nun kommt aber des weiteren dazu, daß mir erst vor wenigen Tagen von einer Seite, die mir politisch viel wichtiger nahe steht als Ihnen auf jener Seite (zum Zentrum), bestätigt worden ist, daß die Ausführungen, die ich damals hier in diesem Hohen Hause gemacht habe, der Wahrheit entsprechen haben. Es ist mir des weiteren mitgeteilt worden, daß eben dieser angefochtenen Behauptung wegen tatsächlich im vergangenen Jahr ein Schüler das Gymnasium in Baden-Baden verlassen hat, und ich werde nicht anstehen, dem Herrn Oberschulratsdirektor davon noch ganz genaue Kenntnis zu geben.

Ich habe damals noch etwas anderes ausgeführt, und das hat heute der Herr Kollege Fehrenbach (ich weiß nicht, aus welchem Grunde) aus seinen Ausführungen weggelassen. Das war die Tatsache, daß durch den hier mehrfach genannten Lehramtspraktikanten Meid, den katholischen Schülern nahegelegt worden war — und man weiß ja, was es bedeutet, wenn ein Lehrer den Schülern etwas nahelegt —, sich nicht an dem Trauergottesdienst an den verstorbenen Gymnasiumsdirektor, Geh. Hofrat Dr. Büchle, zu beteiligen.

Auch in der Budgetkommission ist, wie mir mitgeteilt wurde, dieser Teil meiner damaligen Ausführungen zum Gegenstand einer Erörterung gemacht worden. Es wurde dort seitens der Vertreter des Zentrums auf den Fall Sachs hingewiesen, und die Beisehungsfierlichkeit des infolge eines bedauerlichen Unfalls verstorbenen Professors Sachs in Gegensatz gebracht zu der Beisehung des Direktors Büchle. Dieser Vergleich stimmt nicht. Professor Sachs ist in Baden-Baden selbst beigesetzt worden, die Schüler hatten damals die Möglichkeit, dem Leichenbegängnis beizuwohnen und durch diese Teilnahme am Leichenbegängnis dem verstorbenen Lehrer die letzte Ehre zu erweisen. Ganz anders war es bei Direktor Dr. Büchle. Dieser starb nach langer Krankheit in Heidelberg und wurde daselbst durch Feuer bestattet. Es war den Schülern nicht oder doch nur in beschränkter Zahl möglich, ihm dort die letzte Ehre zu erweisen, und da hätte man mit Fug und Recht erwarten dürfen, daß wenigstens durch die Beteiligung an der Trauerfeierlichkeit in Baden die Verehrung zum Ausdruck kam, die der Verstorbene unter den Schülern seiner Anstalt mit Recht genossen hat. Und man hätte glauben dürfen, daß kein Lehrer es über sich bringen könnte, den katholischen Schülern anzuraten, diesem Traueramt für einen altkatholischen Lehrer fern zu bleiben. Das war ein Akt der Intoleranz, und ich bedauere das um so mehr, und man hat das auch in Baden-Baden allgemein um so mehr bedauert, als dieser Akt der Intoleranz ausging von einem Manne, der das Kleid des Friedens trägt und alles dazu beitragen sollte, die vorhandenen konfessionellen Gegensätze aus der Welt zu schaffen, und nicht vielmehr dazu, diese Gegensätze noch zu verschärfen und zu vertiefen.

Darauf will ich mich beschränken. Ich glaube, dem Hohen Hause genügend Auskunft gegeben zu haben, warum ich meine damaligen Ausführungen auch heute aufrecht erhalten muß.

Direktor des Oberschulrats Geheimerat Dr. v. Sallwürk: In bezug auf den hier zur Sprache gebrachten Fall haben wir vom Oberschulrat aus eingehende Erhebungen gemacht. Es bezieht sich die Sache erstens darauf, daß einem Geistlichen Lehrer und Lehramtspraktikanten der Vorwurf gemacht worden ist, daß er die evangelischen Schüler anders behandle als die katholischen. In der Vernehmung stellte das der betreffende Herr vollständig in Abrede und betonte, daß er einmal, als es sich darum handelte, die Sittennote des Sohnes des betreffenden Anklägers festzustellen, derjenige gewesener sei, der für eine bessere Sittennote gestimmt habe als die übrigen Herren. Sonst aber allerdings, sagte er, sei es vorgekommen, daß, wenn er im weltlichen Unterricht auf Dinge zu sprechen gekommen sei, von denen er im Religionsunterricht mit den katholischen Schülern schon gehandelt hatte, er sich an die katholischen Schüler gewendet und gesagt habe: „Das müßt Ihr Katholiken wissen.“ Wir können dem Lehrer in bezug auf dieses Verfahren einen Vorwurf nicht machen. Denn im allgemeinen gilt es als eine pädagogische und didaktische Vorschrift, daß von einem Fach in das andere hinüber geblickt werde — das ist eine Vorschrift, die wir von Lessing her kennen —, und daß besonders ein Lehrer, der in der nämlichen Klasse verschiedene Lehrgegenstände zu behandeln hat, wenn er über einen Gegenstand schon in einer anderen Stunde gehandelt hat, das nicht vergißt, sondern das Ergebnis jener Stunde auch hier verwertet. Diese ganze Sache — denn weiteres kam bei allen diesen Erhebungen nicht heraus — ist also für uns nicht dergestalt,

daß wir daraufhin etwas anderes sagen konnten, als der betreffende Lehrer möchte, da er nun sehe, daß derartige Dinge zu Mißdeutungen führen können, mit größter Vorsicht vorgehen. Er selber hat mir mündlich erwidert, er hätte nicht daran gedacht, daß derartiges ihm jemals übel genommen werden könnte, er werde sich aber in solchen Dingen in Zukunft peinlich in acht nehmen.

Ein schwererer Vorwurf ist der andere, der sich darauf bezieht, daß der betreffende Lehrer die Schüler abgehalten hätte, Anteil zu nehmen an dem Trauergottesdienst für den verstorbenen Direktor. Direktor Büchle ist in Seidelberg gestorben und dort im Krematorium bestattet worden. Es fand darauf ein Trauergottesdienst in Baden statt. Nun war einige Zeit vorher ein katholischer Professor am Gymnasium gestorben, Direktor Büchle war altkatholisch. Damals waren die Schüler nicht aufgefordert worden, am Trauergottesdienst teilzunehmen, und das hat nun einige katholische Schüler, besonders solche, die Ministranten bei dem in Rede stehenden Lehrer waren, veranlaßt, ihn im Unterricht zu fragen, ob sie, da der stellvertretende Direktor die Teilnahme am Gottesdienst durch ein Rundschreiben empfohlen hatte, an diesem Trauergottesdienst teilnehmen dürften, nachdem bei der früheren Veranlassung eine derartige Aufforderung oder Empfehlung nicht stattgefunden hätte. Direktor Büchle hatte seinerzeit dem betreffenden Lehrer selber, der ihn gefragt hatte, ob bei dem Trauergottesdienst für den Professor Sachs eine Beteiligung der Schüler stattfinden könnte, erlaubt, daß er eine oder zwei Unterrichtsstunden ausfallen lasse, damit die Katholiken, wenn sie wollten, an dem Trauergottesdienst teilnehmen könnten. Nun waren die Schüler bei dem neuen Fall unsicher, da sie eben schon einmal gehört hatten, daß die Teilnahme an dem Gottesdienst einer andern Konfession für den Katholiken nicht erlaubt sei, ob sie diesmal der Empfehlung des Direktors doch Folge leisten könnten. Der Lehramtspraktikant, um den es sich hier handelt, war natürlich in seiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher in einer gewissen Verlegenheit. Als das Zirkular durch die Klassen herumging, das mitteilte, daß der Trauergottesdienst für Direktor Büchle an einem bestimmten Tag in der altkatholischen Kirche stattfinden würde, hatte der betreffende Lehramtspraktikant die Sache einfach in der Klasse mitgeteilt und unter das Zirkular seinen Namen geschrieben, weiteres vorderhand aber unterlassen. Als aber die Schüler diese Frage an ihn richteten, hatte er — und da kann er vielleicht etwas unvorsichtig gewesen sein, begreiflich ist aber seine Äußerung — in der Klasse erklärt: Die Katholiken wüßten aus dem Religionsunterricht, daß die Teilnahme am Gottesdienst einer fremden Konfession nur gestattet werden könnte aus Pflichten der Höflichkeit oder wegen verwandtschaftlicher Beziehungen (Nachen links); diese beiden Sachen lägen aber hier nicht vor. Er hätte wohl irgend eine andere Auskunft geben können, aber er hielt sich als katholischer Geistlicher für verpflichtet, zu erklären, daß eine communicatio in sacris der Katholiken nicht erlaubt sei, und daß eine Ausnahme, die ja möglich sei, in diesem Falle nicht angezeigt sei. Das ist der zweite Fall.

Da mir nun angegeben war, daß der betreffende Herr, von dem diese Klage erhoben worden war, bereit sei, seinerseits noch andere Angaben zu machen, ließen wir vom Oberschulrat aus ihn ersuchen, diese Angaben bei der Direktion zu machen, und so bekamen wir einen weiteren Bericht, der aber allerdings, wie der Herr Abg. Kößlin selber angegeben hat, sich in ziemlich allgemeinen Äußerungen erging, so daß wir die Veranlassung zu

einem weiteren Vorgehen daraus nicht ableiten konnten. Die ganze Sache ist für uns mit der Mahnung an den betreffenden Lehrer abgeschlossen worden, in Dingen, die zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten oder zu Vorwürfen in bezug auf die richtige Beachtung der Parität, in Zukunft die größte Vorsicht walten zu lassen. Der Lehrer war selbst bei mir, ich habe alles umständlich mit ihm durchgesprochen und muß sagen, daß ich das Ganze nicht für eine so wichtige Sache halten konnte, daß man derartige umständliche Verhandlungen darüber führen sollte. Er hat mir aber versichert, daß er in Zukunft in solchen Dingen, die er bisher für viel harmloser angesehen habe, sich die allergrößte Vorsicht zur Regel machen würde.

Abg. Kopf (Zentr.): Der Herr Abg. Kößlin hat vorhin geglaubt, sich auf mein Vorgehen berufen zu dürfen, indem er geltend gemacht hat, ich wäre bezüglich des Oberamtmanns von Schönau in ähnlicher Weise wie er hier vorgegangen. Demgegenüber will ich nur feststellen, daß ich bezüglich des Oberamtmanns von Schönau ganz anders vorgegangen bin als der Herr Abg. Kößlin, und ich bitte, meine damaligen Reden nachzulesen. Ich habe bei Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern ausgeführt, daß in unklarer Bezirksverwaltung im großen und ganzen gute Arbeit geleistet werde, dann habe ich beigefügt, da und dort beständen ja naturgemäß auch Klagen, so seien mir selbst über ein Bezirksamt einige solcher Klagen mitgeteilt worden, und ich würde mir erlauben, sie dem Herrn Minister privatim mitzuteilen, weil ich der Meinung sei, daß man solche Beschwerden am besten nicht hier öffentlich breitichlage. Ich habe also, wie ich gleich noch bemerken will, nicht einmal das Bezirksamt genannt, gegen das mir Klagen angebracht worden sind, meine Äußerung war ganz unbestimmt gehalten. Der Herr Abg. Kößlin hat dann gesagt, er bedauere mein Vorgehen, denn meine Äußerung werde jetzt alle 53 Oberamtmänner des Landes beunruhigen, und alle könnten meinen, daß ich sie vielleicht im Auge gehabt hätte, und es wäre meine Pflicht gewesen, daß ich das betreffende Bezirksamt genannt hätte. Weiter hat dann der Herr Minister des Innern nachher erklärt, er würde die Beschwerde prüfen, wenn ich sie ihm mitteile, im übrigen wolle er sagen, es wäre auch ihm lieber gewesen, wenn ich das betreffende Bezirksamt genannt hätte. Nach dieser zweimaligen Aufforderung, meine Beschwerde vorzubringen bzw. das Bezirksamt zu nennen, war ich gegen meine ursprüngliche Absicht, natürlich notwendig, das Bezirksamt zu nennen. Ich habe nun aber das Bezirksamt genannt, ohne die Beschwerde hier dann auch öffentlich mitzuteilen, so hätte der betreffende Amtsvorstand mit Recht darüber bezweifeln können, daß ich hier Anschuldigungen unbestimmter Art erhebe, die ihm eine Rechtfertigung gar nicht ermöglichen. Er hätte natürlich gesagt, das sei ein unqualifizierbarer Angriff, gegen den er sich verwahren müßte, und ich selbst hätte einmal sehen wollen, wenn ich mit Material herausgerückt wäre, was erst von der anderen Seite dieses Hauses gesagt worden wäre. Ich habe mein Vorgehen auch ausdrücklich begründet, wollte nicht in den Verdacht kommen, als ob ich meine allgemeinen Behauptungen geflüstert hätte, und daraufhin habe ich einige Beschwerdepunkte, die mir eingehend mitgeteilt worden waren, hier vorgetragen. Es waren aber nicht unbestimmte Anschuldigungen, sondern, was ich ausgeführt habe, war ganz genau fest-

unrecht, wenn er auf bloße unkontrollierbare und sich nur auf Schüleräußerungen stützende Eindrücke hin einen Mann öffentlich angreift.

Nun ist darauf hingewiesen worden, daß der betreffende Lehramtspraktikant sich bei der Beerdigung des Direktor Büchle intolerant benommen habe. Ich glaube, es gibt kaum eine gröbere Verkennung des wirklichen Tatbestandes, als wenn man hier von einer Intoleranz sprechen will. Wir haben von dem Herrn Oberschulratsdirektor gehört, daß der betreffende Lehrer die Einladung zum Trauergottesdienst unterschrieben hat, ohne sich veranlaßt zu sehen, in der Schule irgend etwas zu sagen. Der verstorbene Direktor war nun altkatholisch, und die Herren könnten auch wissen — es ist das auch von dem Herrn Oberschulratsdirektor heute vorgetragen worden —, daß es den Katholiken nach ihren kirchlichen Vorschriften nur aus bestimmten Gründen gestattet ist, einem Gottesdienst einer anderen Konfession anzuwohnen; ich kann beifügen, daß gegenüber den Altkatholiken das Verbot noch schärfer ist, weil hier wirklich im eigentlichen Sinn eine *communicatio in sacris* vorliegen würde, daß also den Katholiken die Teilnahme am altkatholischen Gottesdienst für die Regel, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, vom kirchlichen Standpunkt aus untersagt ist. Daß nun ein Religionslehrer hierauf Rücksicht nehmen muß, das scheint mir doch selbstverständlich zu sein (Abg. Kölblin: Lehramtspraktikant!). Gewiß! Der Lehramtspraktikant hat von sich aus gar nichts getan. Selbst wenn er als Religionslehrer von sich aus, spontan, nachdem die Einladung zum Trauergottesdienst ergangen war, die katholischen Schüler darauf aufmerksam gemacht hätte, daß hiergegen ein kirchliches Verbot bestehe, so könnte man ihm das meines Erachtens nicht übel nehmen, denn er ist und war Religionslehrer und hat und hatte als Religionslehrer auch die kirchlichen Interessen und die Vorschriften seiner Konfession zu wahren. Er hat aber, wie gesagt, das nicht getan, sondern er ist im Religionsunterricht von Schülern gefragt worden, was sie tun sollten, weil sie nicht wußten, ob sie sich im Hinblick auf die kirchlichen Vorschriften beteiligen dürfen oder nicht, und erst auf diese Frage hin hat er ihnen dann in seiner Eigenschaft als Religionslehrer die Antwort gegeben und hat ihnen dann, ohne irgendwie näher auf die Sache einzugehen, auseinander gesetzt, die Teilnahme am fremden Gottesdienst sei nur aus Pflichten der Höflichkeit oder aus verwandtschaftlichen Beziehungen zulässig. Er hat ihnen also nicht etwa verboten, dieser Leichenfeier beizuwohnen, sondern er hat lediglich die kirchlichen Vorschriften hervorgehoben. Damit hat er nach meiner Meinung durchaus pflichtgemäß gehandelt (Sehr richtig! im Zentrum) und er hat sich durchaus im Rahmen dessen gehalten, was berechtigt war und was auch mit der Schuldisziplin und mit der ganzen Auffassung des Schulbetriebs vom staatlichen Gesichtspunkt aus vereinbarlich ist. Deswegen bin ich der Meinung, daß auch die Mahnung zur Vorsicht, die der Großh. Oberschulrat dem betreffenden Lehramtspraktikanten erteilt hat, durchaus nicht am Platze war (Widerpruch links); der Oberschulrat hätte ganz ruhig anerkennen dürfen, daß das Verhalten der betreffenden Lehrers in gar keiner Weise beanstandet werden kann (Lebhafter Widerspruch und Zurufe links; Glocke des Präsidenten). Und wer sich in dieser Richtung auf einen gewissen Billigkeitsstandpunkt stellt, und wer eben die Tatsachen nimmt, wie sie sind, der kann auch etwas Beanstandenswertes in diesem ganzen Vorgehen nicht finden. Deswegen sage ich wiederholt: Ich bedauere es sehr, daß der Herr Abg. Kölblin auch heute

... und ich habe auch daran nicht etwa Übertreibung
... getnüpft, sondern ausdrücklich ausgeführt, jeder
... für sich sei zwar an sich nicht sehr bedeutend, aber
... gebe sich eben, da eine ganze Anzahl, wenn auch teil-
... im einzelnen minder bedeutende Beschwerden vor-
... ein Gesamtbild, aus dem man entnehmen könne,
... der betreffende Amtsvorstand in seinem Bezirk
... mehr gedeihlich wirken könne, weil die Leute nicht
... das rechte Vertrauen zu ihm hätten. Im An-
... daran habe ich dann den Wunsch ausgesprochen,
... demselben ein anderer Wirkungskreis angewiesen
... solle. So war der Hergang, und ich bin der
... daß das, was ich dort getan habe, nach dem
... Hergang, den ich jetzt geschildert habe, in gar kei-
... Weise beanstandet werden konnte.

... muß es deshalb ganz entschieden zurückweisen, wenn
... Herr Abg. Kölblin glaubt, er könnte das, was ich da-
... bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des
... getan und gesagt habe, auf die gleiche Linie
... mit dem, was er in diesem Badener Fall
... hat. Da liegt doch die Sache ganz anders. Er
... seinerzeit gegenüber einem Lehrer schwere Vorwürfe
... — ich weiß nicht, ob einer meiner Freunde sie
... unaufrichtig erklärt hat —, denen gegenüber wir
... haben, daß es angemessener gewesen wäre, wenn
... schärferen Ausdrücke, die daran geknüpft worden sind,
... die schweren Vorwürfe gegenüber einem Mann, der
... gar nicht Gelegenheit gehabt habe, irgendwie Gehör
... finden, nicht gebraucht worden wären, zumal sich die
... nur auf Redereien von Schülern aufbaue. Nun
... ich aber dem, was der Herr Abg. Kölblin damals
... hat, an sich noch keine sehr große Bedeutung bei-
... was ich aber ganz besonders bedauere, ist das, daß
... heute, nachdem die ganze Unbegreiflichkeit seiner
... schweren Vorwürfe festgestellt worden ist
... Widerspruch links und in der Mitte), daß er
... Schulldigungen nicht zurücknehmen will, und daß er
... seine früheren Äußerungen aufrecht erhalten und
... Angriffe auf den betreffenden Geistlichen Lehrer noch
... schärfen zu sollen. Da möchte ich doch glauben, daß
... aus dem, was der Herr Oberschulratsdirektor hier
... vorgetragen hat, wahrhaftig doch die Überzeugung
... schöpfen müssen, daß der betreffende Lehramts-
... mit vollstem Unrecht angeschuldigt worden ist.
... wissen wir, was bereits von meinem Freunde Geh-
... ausgeführt worden ist, daß sich der Eindruck, von
... heute gesprochen worden ist, als ob der Lehrer gegen
... Katholiken, gegen Andersgläubige parteiisch sei, auf
... Tatsachen stützt. Wir haben einen einzelnen
... (das Vorkommnis wegen der Betragensnote), wo
... Gegenteil der Lehramtspraktikant sogar der Schül-
... dieses Schülers gewesen ist; also nach der Richtung
... nichts bewiesen, und es ist auch heute in tatsächlicher
... gar nichts vorgetragen worden, was zu einer der-
... Anschuldigung berechtigen könnte. Wenn man
... schwere Anschuldigungen erhebt, so muß man sie in
... Hinsicht näher begründen, und ich mache dem
... Herrn Abg. Kölblin den Vorwurf, daß er auch heute, ob-
... er seinen Vorwurf wiederholt hat, sich nicht
... gesehen hat, diesen Vorwurf zu begründen,
... das er darlegt, es habe ihm ein Vater erklärt, daß
... was er gesagt habe, begründet sei, das beweist doch
... nichts, da muß er doch Tatsachen vorbringen, die der
... Vater etwa anzugeben hatte, und wenn der betref-
... Gewährsmann nur den allgemeinen Eindruck hat,
... es von Professor Engelhorn, dessen Sohn in Be-
... kam, gehört haben, so handelt ein Abgeordneter

keine Angriffe wiederholt hat, und daß er sich nicht veranlaßt gesehen hat, einem nach meiner Meinung ohne Grund angeschuldigten Manne hier durch eine öffentliche Erklärung wieder eine gewisse Genugtuung zu leisten (Beifall im Zentrum).

Abg. Fehrenbach (Zentr.): Es scheint mir doch nötig zu sein, den Charakter des Gottesdienstes noch einmal kurz hervorzuheben. Es wird darin eine Ehrung für den verstorbenen Direktor erblickt und es wird ein Mangel an Pietät, wie es scheint, darin erblickt, daß man an diesem Gottesdienst nicht teilgenommen hat. Nun bitte ich die Herren, die da etwas rasch mit dem Urteil sind, sich die Sache doch einmal genauer anzusehen, sorgfältiger zu überlegen und nach verschiedenen Gesichtspunkten abzuwägen. Ist die gottesdienstliche Feier vonseiten des Gymnasiums veranstaltet worden als eine Ehrung für den verstorbenen Direktor? (Zuruf aus dem Zentrum: Nein!) Natürlich nicht! Wer einigermaßen im katholischen Kult bewandert ist — das trifft auch für den Alt-katholizismus zu —, der weiß, welche Bedeutung dieser Gottesdienst hat. Er ist, wie man in katholischer Ausdrucksweise sagt, das Seelenopfer, die Nachhaltung, er hängt zusammen mit dem Glauben an das Jenseits, zusammen mit dem Glauben an die Zuwendung von kirchlichen Gnadenmitteln auch noch hinüber ins Jenseits. Er ist eine rein kirchliche Feier und hat mit der Schule rein gar nichts zu tun. Und nun frage ich: Ist die Sache drüben in Baden-Baden nicht auch so aufgefaßt worden? Unmittelbar vorher ist der Fall Sachs passiert. Der Fall Sachs ist mit außerordentlichen, traurigen Umständen verknüpft gewesen, der Professor ist verunglückt, eines frühen Todes gestorben. Wenn die Frage des altkatholischen Gottesdienstes für den verstorbenen Direktor Büchle nun irgendwie zu einer Beanstandung des Lehr- amtspraktikanten Anlaß geben könnte, dann müßten Sie doch sofort auch Anschuldigungen dagegen erheben, daß man seinerzeit die Schüler nicht aufgefordert hat, am Trauergottesdienst für den verstorbenen Professor Sachs teilzunehmen. Das ist dort niemandem eingefallen, und wenn irgendwie von einem unterschiedlichen Verfahren die Rede sein kann, so ist es deshalb, weil die Direktion des Gymnasiums bei dem Tode des Professors Sachs keinen Anlaß genommen hat, irgendwie eine Aufforderung an die Schüler ergehen zu lassen, daß man dagegen bei dem Tode des Direktors Büchle vonseiten der stellvertretenden Direktion es für notwendig gefunden hat, hier die Beteiligung am Gottesdienst zu empfehlen, daß sogar ein Professor die Teilnahme an dem Gottesdienst befohlen hat. Ich kenne diesen Professor nicht, ich kenne auch seinen Namen nicht, aber ich weiß, was die Herren sagen würden, wenn vonseiten des Gymnasiums oder vonseiten irgend eines einzelnen Professors in bezug auf die Trauerfeier für den verstorbenen Professor Sachs ein Befehl ergangen wäre, sich an der kirchlichen Trauerfeier zu beteiligen (Sehr gut! im Zentrum). Wir müssen uns hier in bezug auf diese kirchliche Trauerfeier — die protestantische Kirche hat ja entsprechend ihrer dogmatischen Auffassung gar keine solche kirchliche Trauerfeier, eine solche kirchliche Trauerfeier ist nur möglich bei den Katholiken, auch bei den Altkatholiken — vom korrekten Schulstandpunkt aus einfach sagen: Das ist Sache der betreffenden Glaubensgenossen, das geht die betreffende Schulanstalt nichts an und es geht die betreffenden Lehrer nichts an. Sie werden, um den Schülern die Teilnahme an einem solchen Gottesdienst zu ermöglichen, gut daran

fun, die betreffende Stunde frei zu geben, aber irgend eine Aufforderung an die Schüler, daran teilzunehmen, ist vom Standpunkt der Schule aus durchaus ungeeignet. Ich würde es ebenso ungeeignet finden, wenn die Schüler aufgefordert würden, an irgend einem katholischen Trauergottesdienst teilzunehmen, wie ich auch die Aufforderung für ungeeignet gefunden habe, an dem altkatholischen Trauergottesdienst teilzunehmen (Sehr richtig! im Zentrum).

Was über die *communio in sacris* und speziell über hier vorliegenden Fall bei den Altkatholiken, die das Messopfer der katholischen Kirche noch haben, zu sagen ist, hat der Herr Kollege Kopf gesagt, darauf gehe ich nicht mehr ein.

Nun sucht der Herr Abg. Kölblin die Sache so darzustellen, als ob es da eben anders gewesen sei als beim Tod des Professors Sachs, als ob diese kirchliche Feier bei unsagen die Ehrung für den Verstorbenen erzieht hätte. Das ist durchaus falsch. Herr Direktor Büchle ist in Heidelberg bestattet worden, es ist nicht das ganze Badener Gymnasium zur Beerdigung hinunter gegangen, wie das immer der Fall sein wird, wenn ein Lehrer auswärts stirbt, aber es sind Deputationen der einzelnen Klassen des Badener Gymnasiums in Heidelberg bei der Beerdigung gewesen, und das war eben die Ehrung der Anstalt. Wenn mit Rücksicht darauf, daß der Direktor Büchle nicht in Baden-Baden gestorben ist, die Anstaltsleitung so klug gewesen wäre, wenn der stellvertretende Direktor so umsichtig gewesen wäre, am Gymnasium eine Trauerfeier für den verstorbenen Direktor zu veranstalten, so wäre das in Ordnung gewesen (Sehr richtig! im Zentrum), und da wäre es natürlich eine große Ungehörigkeit gewesen, wenn irgend ein Schüler wegen des anderen Religionsbekenntnisses des Direktors nicht daran teilgenommen hätte. Dieser Fall liegt aber gar nicht vor, davon ist gar keine Rede. Eine solche Trauerfeier hätte eingeleitet werden können, aber von dem Ersatz einer solchen Trauerfeier durch den kirchlichen Gottesdienst zu reden, das ist ganz verkehrt, und einmal von der Stellung dieser kirchlichen Trauerfeier, die ein Seelenopfer, auch nur einen dunkeln Begriff hat, kann darüber irgend welche Klagen nicht erheben (Sehr richtig! im Zentrum; Abg. Müller: Höflichkeit!). Ich bin deshalb der Meinung, daß das Verhalten des Lehramtspraktikanten durchaus korrekt war. Wenn etwas in Baden-Baden inkorrekt war, so war es die unterschiedliche Behandlung bei den zwei verschiedenen Gottesdiensten aus Anlaß des Todes des Professors Sachs und des Todes des Direktors Büchle. Es ist beim Tod des Professors Sachs richtig gehandhabt worden, man hat es den Schülern einfach freigegeben, es ist beim Tod des Direktors Büchle unrichtig gehandhabt worden, und das sollte meines Erachtens gerügt werden (Beifall im Zentrum).

Abg. Kölbl (Soz.): Die ganze Debatte, die sich hier entsponnen hat, ist nur wieder ein Beweis dafür, wie notwendig und zweckmäßig es wäre, wenn man endlich die Schule von der Kirche trennen würde (Lachen im Zentrum, Zustimmung in der Mitte). Denn wenn diese Trennung durchgeführt wäre, hätten wir derartige Debatten nicht. Hier zeigt es sich so recht deutlich, zu welcher haltbaren Zwitterzuständen und zu welchen Kontroversen wir bei der heutigen Verquickung von Schule und Kirche fortwährend kommen. Es handelt sich ja nicht um Bagatellden, über die zu streiten es sich nicht

nen Anlässen große Aktionen gemacht worden sind, die bei weitem nicht die Bedeutung haben, die ihnen hier in diesem Hause beigelegt wird. Man sollte also über diese Dinge zur Tagesordnung übergehen. Im übrigen aber zeigen sie mir und meinen Freunden, wieviel zweckmäßiger es wäre, die Theologen würden bei ihrem Berufe bleiben, anstatt den Lehrerberuf zu ergreifen (Beifall).

Abg. **Venedy** (fortsch. Vp.): Der Herr Kollege Kolb hat auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache hingewiesen, und, nachdem sie zur Sprache gekommen ist, wird es auch einem Redner von unserer Richtung gestattet sein, sich darüber zu äußern.

Ich will mich da auf theologische Erörterungen in keiner Weise einlassen, denn wir sitzen hier nicht als Kirchenväter und Theologen, sondern als Vertreter der badischen Bürger, die hier ihre Ansicht von diesen Dingen nicht vom speziell theologischen Standpunkte aus vortragen. Ich kann zunächst dem Herrn Kollegen Lehrenbach nicht zugeben, daß der Fall Sachs und der Fall Büchle ganz gleich gelagert wären. Professor Sachs ist in Baden-Baden gestorben und dort beerdigt worden, so daß die Schüler wohl Gelegenheit hatten, ihrer Teilnahme und ihrer Ehrerbietung durch die Beteiligung an seinem Leichenbegängnis Ausdruck zu geben. Beim Herrn Direktor Büchle war die Sache anders. Er war in Heidelberg gestorben, ist dort eingäschert worden und es wurde dann in Baden eine kirchliche Leichenfeier für ihn gehalten. Wenn man seinem Gefühl der Ehrerbietung, der Anerkennung und der Dankbarkeit für den verstorbenen Direktor seitens der Schüler Ausdruck geben wollte, so konnte das natürlich nur bei diesem Akte geschehen, und insofern war die Beteiligung der Schüler tatsächlich eine Ehrung gegenüber ihrem verstorbenen Direktor. Es ist nun durch die Ausführungen des Herrn Oberschulratsdirektors festgestellt, daß ein Lehrer dieser Anstalt den Schülern abgeraten hat, sich an einem Akte menschlicher Pietät und Teilnahme gegenüber ihrem verstorbenen Direktor zu beteiligen. Das ist durch die gegebenen Erklärungen und durch die Erörterungen, die nach dieser Richtung gepflogen worden sind, außer allem Zweifel gestellt. Wenn gesagt worden ist, es sei nicht verboten worden, an diesem Gottesdienste teilzunehmen, so ist das wörtlich genommen ganz richtig; aber wir müssen doch ins Auge fassen, was dieser Geistliche Lehrer und Lehramtspraktikant den Schülern gesagt hat. Er hat ihnen ausdrücklich gesagt, es sei die Teilnahme an dem Gottesdienste einer anderen Konfession ausnahmsweise gestattet aus Gründen der Höflichkeit und im Falle der Verwandtschaft, und er hat dann weiter hinzugefügt — und gerade diese Mitteilung des Herrn Oberschulratsdirektors ist vielleicht einer augenblicklichen Unruhe des Hauses wegen nicht zu aller Gehör gelangt, aber das ist gerade der springende Punkt —: „Beides liegt hier nicht vor!“ Er hat also ausdrücklich den Fall verneint, daß hier eine Ausnahme vorliege, aus der einem Katholiken der Besuch eines anderen Gottesdienstes gestattet sei. Er hat also von sich aus in seiner Eigenschaft als Geistlicher — man kann das nicht anders auffassen, wenn man nicht mit Worten spielen und mit Worten streiten, sondern sich an die Tatsachen und die den Worten zu Grunde liegenden Begriffe halten will — den Schülern verboten, davon abgeraten, sich an dieser letzten Ehrung des verstorbenen Direktors, die man ihm erweisen konnte, zu beteiligen, und wenn man deswegen diesem Herrn Lehrer von Seiten des Oberschulrats etwas

er irgen
unehmen
angeigen
e Schüler
tholiken
die An
dem ab
(Zeh
ezuell
die do
gen ist
idit me
so dar
als be
Feier
gt hä
le ist
as g
iter g
enn
onen
den
Hedeb
eben
auf, d
vorbe
r stell
Geme
Direkt
en (Zeh
lich ein
Schüler
Direkt
legt ein
ie selb
aber
irchlich
nd ein
bertra
dies
ehr r
Ich
ehramt
was
idlich
dienst
und
des
at es
Zod
und
fall

der Mühe lohnt, wo es wirklich schade um die Zeit die wir damit verbringen. Aber ich muß schon sagen: Ich habe mich stutzig gemacht in der Erklärung, die der Oberschulratsdirektor heute gegeben hat. Das ist mir in der Kommission nicht gehört, daß nämlich die Ministranten des Geistlichen Lehrers, der hier in Betracht kommt, die Frage gestellt haben, ob sie an dem Gottesdienste teilnehmen sollen. Ich weiß nicht, ob das gerade ein Zufall war, daß diese Ministranten waren, die diese Frage an den Geistlichen Lehrer gestellt haben (Unruhe und Lachen im Zentrum). Das ist mir einigermassen stutzig gemacht, und es scheint bei mir so, als ob die Ministranten vorher schon darauf aufmerksam gemacht worden wären, eine solche Frage an den Herrn Lehrer zu stellen (Lachen im Zentrum). Warum denn nicht? Ich sage: Es kann den Einfluß machen. Warum sind denn gerade die Ministranten und nicht andere Schüler darauf aufmerksam gemacht? Und daß gerade die Ministranten in der Kommission fragen, wo sie doch sonst in der Sakristei und nicht wo alle mögliche Gelegenheit dazu haben! Im übrigen legen wir der Sache keine große Bedeutung bei. Aber eines fällt uns doch auf: Die sogenannte „Gesamtchristliche Weltanschauung“ erscheint hier in der sonderbarer Beleuchtung (Lebhafte Zustimmung der Sozialdemokraten und der fortschr. Volkspartei). Ich höre man immer: „Wir sind Christen, wir müssen unser gemeinsames Christentum verteidigen, ganz unabhängig davon, ob wir Katholiken, Protestanten oder Evangelikalen sind; die Hauptsache ist, daß wir auf dem Boden stehen.“ Aber sobald es sich um religiöse Angelegenheiten handelt wie hier, gehen die Anschauungen auseinander, und den Katholiken wird es verboten, an dem Gottesdienste eines Angehörigen einer anderen Konfession teilzunehmen. Es wird das damit begründet, daß der Katholik nur aus Höflichkeit, oder wenn verwandtschaftliche Beziehungen in Betracht kommen, an einem solchen Gottesdienste teilnehmen kann. Wenn irgendwo Gründe der Höflichkeit vorlagen, so in diesem Falle! Es war eine Höflichkeit des Herzens; ich meine, daß die Schüler doch eine gewisse Höflichkeitspflicht gegenüber ihrem Lehrer in solchem Falle kundzugeben hätten. Wenn es nicht verboten ist, so hätte der Lehrer in diesem Falle den Schülern eine andere Antwort geben müssen. Die gegebene Antwort aber ist nichts als ein Verbot. Denn wenn er das nicht bezweckt hätte, so hätte er sagen müssen: Gehet hin, es macht Euch nichts, es schadet Euerem Seelenheil nichts. Aber so hat er den Schülern davon abgehalten, an dieser Feier teilzunehmen, und das war nicht etwa nur eine unvorsichtige Verhinderung, sondern nach meinem Dafürhalten direkt ein verbotener Akt.

Der Herr Kollege Kopf hat zum Schlusse gesagt: Wenn irgendwo Gründe der Billigkeit vorliegen, so in diesem Falle. Ich möchte den Herrn Kollegen Kopf doch an seine Rede erinnern, die er seinerzeit gerade über den Herrn Oberamtmann in Schönau gehalten hat. Wenn man dort auch an den Herrn Kollegen Kopf die Aufmerksamkeit gerichtet hätte, aus Gründen der Billigkeit eine andere Auffassung zu vertreten, als er sie vertreten hat, so möchte ich gehört haben, was er darauf geantwortet hätte! Und was waren das für Appellationen, die er über den Oberamtmann in Schönau vorgetragen hat! (Lebhafte Zustimmung links). Ich meine also, man soll in solchen Dingen gerecht sein, und damals hat auch der Herr Kollege Kopf weit über das Ziel hinausgeschossen, gerade so, wie vielleicht hier in Baden-Baden aus klei-

Ministranten an den Religionslehrer in Baden gerichtete Anfrage eine bestellte Arbeit genannt. Das macht zwar seiner Phantasie alle Ehre, entspricht aber offensichtlich nicht den Tatsachen. Es ist ganz gleichgültig, ob es Ministranten waren, die gefragt haben; es waren katholische Schüler, die im Religionsunterricht von ihrem Religionslehrer erfahren wollten, ob ihrer Teilnahme am alt-katholischen Gottesdienst kein kirchliches Verbot entgegensteht. Daß natürlich hier der Religionslehrer Auskunft geben mußte, ist doch ganz selbstverständlich.

Nun wird gesagt, „es sei lieblos“ von ihm gewesen, daß er sie nicht aufgefordert hat, trotz der kirchlichen Vorschriften diesem Trauergottesdienste anzuwohnen. Ich muß sagen, ich finde das merkwürdig. (Sie zu den Sozialdemokraten) stehen doch sonst auf dem Standpunkt, daß bezüglich der Anwesenheit beim Gottesdienste irgend ein Zwang auf Schüler und Lehrer gar nicht ausgeübt werden solle (Abg. Dr. Heimbürger: Selbstverständlich!) Wenn es auch nur den Anschein hat — ich erinnere an den Fall in Rastatt, der dort seiner Zeit einmal gespielt hat —, daß direkt oder indirekt irgend ein Druck oder Zwang zum Besuch des Gottesdienstes ausgeübt werde, haben Sie sich jedesmal außerordentlich entzweit. Jetzt auf einmal ist es anders! Ist es nicht ein Gewissenszwang, wenn Sie den Schülern und dem Religionslehrer zumuten, daß sie in einen Gottesdienst gehen, gegen den sie religiöse Bedenken haben? Ist es nicht ein Gewissenszwang, wenn Sie dem Religionslehrer zumuten, daß er die Schüler auffordert, einem Gottesdienste anzuwohnen, während seine Kirche die Teilnahme an einem solchen Gottesdienst für eine unzulässige *communicatio in sacris* erklärt? Ich meine, das steht doch in direktem Widerspruch mit Ihrem ganzen sonstigen Verhalten, und wenn der Herr Abg. Benedey — und nach ihm hat es ja, glaube ich, auch der Herr Abg. Käßlin gesagt — ausführte, dieser Trauergottesdienst habe die einzige Möglichkeit geboten, bei der die Schüler in ihrer Gesamtheit dem verstorbenen Direktor die letzte Ehre hätten erweisen können, so mache ich doch darauf aufmerksam: es ist immer zu unterscheiden zwischen einem Leichenbegängnis und einem kirchlichen Trauergottesdienst. Bei einem Leichenbegängnis kann man die Teilnahme anordnen, und da gehört es sich, daß die Schüler mitgehen. Im vorliegenden Falle aber wäre es im Hinblick darauf, daß die Schüler keine Gelegenheit hatten, der Beerdigung des Direktors anzuwohnen, ganz angemessen gewesen, wenn der stellvertretende Direktor eine Schulfeier für den verstorbenen Direktor angeordnet hätte. Ihr hätte dann jeder anwohnen können, und ganz gewiß hätte der Lehramtspraktikant Meid gerade so gut wie die anderen Lehrer seine Schüler aufgefordert, dieser Schulfeier anzuwohnen. Das wäre der korrekte Weg gewesen.

Ich möchte aber dann noch eine andere Frage stellen. Wie stellen Sie sich denn dazu, daß einer der Herren Professoren befohlen hat, daß die Schüler der kirchlichen Feier beiwohnen müßten? Warum tadeln Sie denn das nicht? Das müssen Sie ja rügen, denn das ist direkt ein Gewissenszwang nach der ganzen Auffassung, die Sie bis jetzt geltend gemacht haben. Ich möchte aber gleichzeitig auch hervorheben, daß die Oberschulbehörde, glaube ich, allen Anlaß gehabt hätte, gerade nach der Richtung, wenn Sie Bemerkungen machen wollte, eine zu machen; denn ich bin der Meinung, daß es von dem betreffenden Lehrer durchaus unzulässig war, daß er seinen Schülern befiehlt, einem Gottesdienste anzuwohnen; zumal dem Gottesdienste einer Konfession, der sie selbst nicht angehören.

Präsident Mohrhurst: Ich darf vielleicht die Bitte vorbringen, nicht alle möglichen Fälle, die einmal im Laufe des ganzen Landtags erwähnt worden sind, in der heutigen Debatte hereinzuziehen. Ich fürchte, wir werden sonst mit der Beratung des Nachtragsbudgets am Ende Juni nicht zu Ende kommen.

Abg. Kopp (Zentr.): Der Herr Abg. Kolb ist noch einmal auf das zurückgekommen, was ich seinerzeit gegen das Oberamtmann von Schönau vorgetragen habe. Ich habe nicht vor, das, was ich damals ausgeführt und namentlich die Tatsachen, die ich angeführt habe, jetzt noch einmal vorzutragen, um zu beweisen, daß es wert waren, vorgetragen zu werden, bezw. Beweis anzutreten, daß mein Wunsch, es möge dem Herrn ein anderer Wirkungskreis angewiesen werden, berechtigt war. Ich möchte aber den Herrn Abg. Kolb darauf hinweisen, daß bei jener Debatte sein Parolenerosse Müller-Schoppsheim erklärt hat, daß auch ihm eine ganze Reihe von Beschwerden gegen den betreffenden Oberamtmann mitgeteilt worden seien, und daß er das, was ich ausgeführt habe, nur bestätigen könne — das ist der Sinn seiner Ausführungen —, und der Herr Müller-Schoppsheim hat mich damals, bevor ich die Rede hierüber hielt, noch speziell gefragt, ob ich auch ihm seien eine ganze Reihe derartiger Dinge mitgeteilt worden. Der Abg. Kolb möge also seinen Anteil an seinen Fraktionskollegen Müller richten. **Abg. Kolb:** Ich habe keinen Vorwurf gemacht, daß dann den vorliegenden Fall betrifft, so hat der Herr Abg. Kolb ja sogar tief sinnig die von den

einmal habe mich sehr gewundert, wie der Herr Kollege davon sprechen konnte, die Angriffe seien durch- unbegründet. Es ist mir das unverständlich, und unverständlich ist mir die Parallele, die zwischen dem Falle des Professors Sachs und dem des Direktors gezogen wird. Daß sie durchaus unrichtig ist, mehrfach hervorgehoben worden, es muß das aber niemals mit aller Schärfe betont werden. Die übliche der Ehrung eines Verstorbenen ist die Teilnahme Leichenbegängnis, und diese hat bei Professor Sachs stattgefunden. Bei der Bestattung des Direktors Büchle war nur eine Deputation von Schülern in Rastatt; die einzige Möglichkeit für die Gesamtheit der Schüler, sich an der Ehrung des Verstorbenen zu beteiligen, war die Teilnahme am Gottesdienst. Ich möchte besonders hervorheben (das hat der Herr Abg. in seiner Erwiderung auch nicht erwähnt): Der Oberschulratsdirektor hat ausdrücklich erklärt, daß kirchliche Lehrer gesagt hat: „Weder Pflichten der Verwandtschaft noch verwandtschaftliche Rücksichten, die den Schülern eine Teilnahme an dem Gottesdienste einer Konfession gestatten, lägen hier vor.“ Das hat mir doch wesentlich, festzustellen, daß der Lehrer nicht entschließen konnte, zuzugeben, daß gegenüber dem Direktor der Schule für die Schüler Pflichten der Verwandtschaft bestünden. Ich glaube, die Vorwürfe, die wegen seines Eintrittens in dieser Richtung gegenüber dem Oberschulrat erhoben worden sind, sind durchaus unbegründet. Ich habe im Gegenteil den Eindruck gewonnen, daß der Oberschulrat energischer hätte vorgehen können. Wie das Vorgehen des Oberschulrats uns heute vom Regiereministerialrat vorgetragen wurde, das hat geklungen wie eine halbe Entschuldigung, daß er sich überhaupt er- dem Herrn etwas zu sagen. Dem Herrn hätte mehr bemerkt werden sollen (Zustimmung).

Präsident Mohrhurst: Ich darf vielleicht die Bitte vorbringen, nicht alle möglichen Fälle, die einmal im Laufe des ganzen Landtags erwähnt worden sind, in der heutigen Debatte hereinzuziehen. Ich fürchte, wir werden sonst mit der Beratung des Nachtragsbudgets am Ende Juni nicht zu Ende kommen.

Abg. Kopp (Zentr.): Der Herr Abg. Kolb ist noch einmal auf das zurückgekommen, was ich seinerzeit gegen das Oberamtmann von Schönau vorgetragen habe. Ich habe nicht vor, das, was ich damals ausgeführt und namentlich die Tatsachen, die ich angeführt habe, jetzt noch einmal vorzutragen, um zu beweisen, daß es wert waren, vorgetragen zu werden, bezw. Beweis anzutreten, daß mein Wunsch, es möge dem Herrn ein anderer Wirkungskreis angewiesen werden, berechtigt war. Ich möchte aber den Herrn Abg. Kolb darauf hinweisen, daß bei jener Debatte sein Parolenerosse Müller-Schoppsheim erklärt hat, daß auch ihm eine ganze Reihe von Beschwerden gegen den betreffenden Oberamtmann mitgeteilt worden seien, und daß er das, was ich ausgeführt habe, nur bestätigen könne — das ist der Sinn seiner Ausführungen —, und der Herr Müller-Schoppsheim hat mich damals, bevor ich die Rede hierüber hielt, noch speziell gefragt, ob ich auch ihm seien eine ganze Reihe derartiger Dinge mitgeteilt worden. Der Abg. Kolb möge also seinen Anteil an seinen Fraktionskollegen Müller richten. **Abg. Kolb:** Ich habe keinen Vorwurf gemacht, daß dann den vorliegenden Fall betrifft, so hat der Herr Abg. Kolb ja sogar tief sinnig die von den

Wenn dann von einigen Rednern gesagt worden ist, es sei der Religionslehrer der Diener des Staates, und er habe staatliche Interessen zu wahren, so soll das an sich nicht beabreht werden. Aber ein staatliches Interesse ist es auch, daß einer, der als Religionslehrer am Gymnasium angestellt ist, eben den Religionsunterricht und die religiösen Grundsätze seiner Konfession zu lehren hat. Wie das im inneren Betriebe geschieht, das hat allerdings nur die Kirchenbehörde zu entscheiden. Der Staat verlangt aber, daß Religionsunterricht erteilt wird, und er ist auch ganz auf dem Standpunkt, daß er erteilt wird nach den Anweisungen und Grundsätzen der betreffenden Konfession. Deswegen kann gar keine Rede davon sein, daß hier der betreffende Lehramtspraktikant irgend eine Pflicht gegenüber dem Staat verlegt hätte. Im Gegenteil! (Beifall im Zentrum).

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.): Der Herr Abg. **Kopf** hat auch meine Person in die Debatte hereingebracht. Ich möchte ihm nur erwidern, daß einmal meine diesbezüglichen Ausführungen nicht bei der allgemeinen Finanzdebatte erfolgt sind, sondern anlässlich der Beratung des Landwirtschaftsbudgets. Dann möchte ich erklären, daß ich der Aufforderung des Herrn Präsidenten Folge leisten werde, und die weitere Erklärung abgeben, wie ich das auch in verschiedenen Versammlungen getan habe, daß ich anlässlich der nächsten Beratung des Landwirtschaftsbudgets ganz genau die nähere Begründung zu den Fällen, wo ich Anschuldigungen gemacht haben soll, wiederum geben werde.

Abg. **Kopf** (Soz.): Nur zwei Worte! Ich möchte dem Herrn Kollegen **Kopf** zunächst bemerken, daß ich ihm bezüglich des Vorbringens der Fälle von Schönau durchaus keinen Vorwurf gemacht habe, wie er offenbar verstanden hat, sondern ich habe nur gesagt, er hätte heute Billigkeitsgründe für diesen Geistlichen Lehrer geltend gemacht, dieselben Billigkeitsansprüche könnte man aber von dem Standpunkt aus, den der Herr Kollege **Kopf** hier eingenommen hat, auch für den Oberamtmannt geltend machen. Ich habe nur auf den Widerspruch aufmerksam gemacht zwischen der Stellung, die er gegenüber dem Oberamtmannt von Schönau, und der Stellung, die er gegenüber diesem Geistlichen Lehrer einnimmt.

Nun hat der Herr Kollege **Kopf** auch gesagt, wir würden hier gewissermaßen für einen Zwang zum Besuch eines Gottesdienstes eintreten. Fällt uns natürlich gar nicht ein! Was wir in einem solchen Fall verlangen, ist absolute Freiheit. Aber hier handelt es sich nicht darum, daß ein Zwang ausgeübt worden ist, sondern daß ein direktes Verbot ausgesprochen wurde. Das kritisieren wir, daß dieser geistliche Herr das hier getan hat (Bewegung im Zentrum). Wenn der Geistliche Lehrer im Religionsunterricht sagt: „Der Katholik kann an einem anderen Gottesdienst nur teilnehmen aus Gründen der Verwandtschaft oder aus Gründen der Höflichkeit, beides liegt hier nicht vor,“ so hat er, wenn er das im Religionsunterricht sagt, ein Verbot ausgesprochen.

Der Herr Kollege **Kopf** hat weiter gefragt, warum wir es nicht tadeln, daß ein Lehrer sozusagen den Befehl ausgegeben hat, diesen Gottesdienst zu besuchen. Der Herr Kollege **Kopf** wird sich erinnern, daß ich das in der Budgetkommission als taktlos bezeichnet habe, und auch hier nehme ich Veranlassung, nachdem die Sprache darauf gekommen ist (ich habe vorher nicht daran gedacht), es als eine Ungehörigkeit zu bezeichnen, wenn ein Lehrer in einem solchen Fall einen Zwang auf die Schüler aus-

üben will. Dazu hat er kein Recht, und wir tadeln das. Aber ebenso tadeln wir, daß im anderen Falle der Religionslehrer den Schülern nicht eine andere Auskunft gegeben hat. Ich meine, der Religionslehrer hätte in einem solchen Falle sagen können: Das kann jeder von Euch halten, wie er will. So wäre man am besten über den Fall hinaus gewesen.

Das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. **Fehrenbach** und **Genossen** erhalten

Berichterstatter Abg. **König** (natl.): Ich bitte, den Antrag **Fehrenbach** abzulehnen und den Antrag der Kommission anzunehmen. Es ist ja, wie ich vorher gesagt habe, hier eine Ausnahme geschaffen, allein diese Ausnahme wird getragen durch ausnahmsweise gelagerte Verhältnisse. Es sind bestimmte Persönlichkeiten, die durch unseren Entschluß getroffen werden, und diese Persönlichkeiten würden persönlich direkt ungerecht behandelt, wenn man sich denjenigen anschließen wollte, was der Herr Kollege **Fehrenbach** will, und es ist ihnen gegenüber nicht bloß ein Akt der Billigkeit, sondern in viel weitgehendem Maße ein Akt der Gerechtigkeit, wenn Sie dasjenige tun, was die Kommission Ihnen vorschlägt. Auch der Vertreter des Großh. Ministeriums hat sich genau in derselben Weise ausgesprochen. Also diejenigen Herren, welche sich dem Antrage der Kommission anschließen, bewegen sich auf dem Boden des Gesetzes und haben die gute Grundlage der Billigkeit und der Gerechtigkeit für sich. Diejenigen dagegen, welche dem Antrage **Fehrenbach** sich anschließen, bewegen sich zwar ebenfalls auf dem Boden des Gesetzes, aber sie haben gegen sich die Gründe der Gerechtigkeit und der Billigkeit (Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. **Fehrenbach** (Zentr.): Gegenüber diesen Ausführungen muß ich eine kurze Bemerkung machen. Ich habe denjenigen, die dem Kommissionsantrag folgen wollen, nicht vorgeworfen, daß sie nicht auf dem Standpunkt des Gesetzes stehen. Ich habe ausdrücklich anerkannt, daß der § 17 des Beamtengesetzes die Möglichkeit gibt. Ich glaube aber nicht, daß ein Anlaß vorliegt, denjenigen, die meinem Antrage folgen, vorzuwerfen, daß sie gegen die Grundsätze der Billigkeit und der Gerechtigkeit verstößen. In solchen Sachen ist für mich der Grundsatz wichtiger als persönliche Rücksichten. Der Grundsatz ist im Absatz 1 des § 17 festgelegt: $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$. Darüber kommt man nicht hinaus. Wenn in Absatz 3 die Möglichkeit gewährt ist, von diesem Grundsatz abzuweichen, so soll das doch mit Maß und Ziel geschehen, und die Abweichung von dem Grundsatz soll sich nicht in das pure Gegenteil des Grundsatzes verkehren. Der Absatz 3 steht eben vor, daß auch bei einer Abweichung von dem Grundsatz doch möglichst Rücksicht darauf genommen werden soll. Wenn überall persönliche Rücksichten maßgebend sein sollten und bestimmender als die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes, dann würden wir nach eine ganze Masse von persönlichen Missetänden zu befürchten haben. Das ist bei jeder Beamtengesetzgebung der Fall. Wenn eben jemand vorzieht, in den Oberschulrat zu gehen, als wie Direktor draußen an einer entsprechenden Anstalt zu bleiben, so wird er seine Gründe dazu haben. Er würde auch mit der baldigen Möglichkeit zu rechnen haben, von C. nach B. aufzurücken. Also eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit ist tatsächlich gar nicht vorhanden. Die Konsequenzen in bezug auf eine ganze Reihe

Gegen die Kommissionsanträge erhebt sich im übrigen kein Widerspruch.

Zu Ausgabe Titel X §§ 50, 53, 59, Einnahme Titel III § 2, Unterrichtswesen, Volksschulen:

Berichterstatter Abg. K o l b (Soz.): In Ausgabe Titel X § 50 ist ein Abgang von im ganzen 42 600 M. zu verzeichnen. Er resultiert aus dem Wegfall von 17 Hauptlehrerstellen sowie von zwei Dienstzulagen. Die Kommission hat dazu nichts zu bemerken.

Zu § 53 werden 40 000 M. mehr als bisher angefordert. In der Begründung wird bemerkt, daß durch die zahlreichen Verletzungen infolge der vielen neu errichteten Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen eine solche Mehrausgabe erforderlich ist. Die Kommission beantragt Genehmigung.

Zu § 59 kommen wieder 750 M. in Wegfall, weil die Bürgerschule in Tauberbischofsheim auf Spätjahr d. J. in eine Realschule umgewandelt wird und deshalb die Stelle eines Reallehrers in Wegfall kommt.

In den Einnahmen ist ebenfalls ein Weniger von insgesamt 25 330 M. aufgeführt, da infolge der Eingemeindungen von Feudenheim nach Mannheim, Daxlanden nach Karlsruhe und Beichenhausen nach Freiburg 17 Volksschullehrer aus dem Verbandsverband der Landesschullehrer ausgetreten und in den Verband der Lehrer der Städte der Städteordnung eingetreten sind, wodurch 20 150 M. Gemeindezuschüsse weniger geleistet werden müssen und 5 180 M. Schulgeld in Wegfall kommt. Die Kommission hat dazu nichts zu bemerken.

Die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Zum Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern:

Zu Ausgabe Titel I, Ministerium, Ausgabe Titel IX, Einnahme Titel I, Bezirksverwaltung und Polizei, Ausgabe Titel XX, Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen:

Berichterstatter Abg. F e h r e n b a c h (Zentr.): Die Regierung verlangt die Mittel für Anstellung eines weiteren Polizeisergeanten und eines weiteren Kriminalschutzmannes in Mannheim und für 9 weitere Schutzleute in Mannheim und Karlsruhe wegen der Eingemeindung von Feudenheim und Daxlanden, ebenso gewisse Mittel wegen Einführung des Kartensystems in Baden-Baden. Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser Anforderungen. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen im Betrage von 10 180 M. gegenüber. Unter den Ausgaben ist dann weiter eingestellt die Summe von 253 000 M. für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens. Dem entsprechen Einnahmen im gleichen Betrage. Es ist vorgesehen, daß die Abgaben, welche die Gebäudeversicherungsanstalt und die im Großherzogtum zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten jetzt zu leisten haben, zur Förderung des Feuerlöschwesens, zur Unterstützung von Mitgliedern der Feuerwehr, für bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückte Personen und ihre Hinterbliebenen usw. verwendet werden sollen. In der mündlichen Beratung ist seitens der Großen Regierung weiter erklärt worden, daß auch Zuwendungen zur Umwandlung von Schindeldächern in feste Dächer sowie von Strohdächern vorgesehen sind,

den Beamten werden aber kommen, und dann werde ich meinen Antrag erinnern (Sehr richtig! im Zentrum).

In der Einzelberatung werden der Antrag der Abg. Fehrenbach und Genossen mit 39 gegen 27 Stimmen gegen Zentrum und Konservative) abgelehnt und der Kommissionsantrag auf Genehmigung der Anforderung mit der gleichen Mehrheit angenommen.

In der Einzelberatung erhalten weiter das Wort

Zu A. Ordentlicher Etat, F. Realanstalten, § 43 Staatsbeitrag:

Abg. G e p p e r t (Zentr.): Ich möchte der Großen Regierung Dank sagen für die Genehmigung der Klasse in Oberkirch. Ich bin fest überzeugt, daß die Angliederung der 7. Klasse zur Hebung der Schule und zum Emporblihen der Anstalt beitragen wird. In der Budgetkommission ist die Beschwerde, welche von Oberkirch wegen der Leitung der dortigen Anstalt ergangen ist, ebenfalls Gegenstand der Aussprache gewesen. Der Herr Direktor des Oberschulrats hat damals erklärt, daß die Erhebungen noch nicht abgeschlossen seien. Mit dem, was ich zu sagen habe, werde und will ich nicht einer Sache vorgreifen, die noch in der Schwebelage ist, aber ich kann doch nicht unterlassen, hier festzustellen, daß jene Anträge, die der Herr Abg. K o l b in der 33. Sitzung vom 11. Februar hier gestellt hat, sich unmöglich befehlen kann auf die Erhebungen, welche jetzt noch im Gange sind. In der Oberkircher Presse habe ich eine Mitteilung gefunden, wonach der Bürgermeister der Stadt Oberkirch in einer Sitzung des Bürgerausschusses vom 21. April erklärt hat, daß nach zwei vorliegenden Entscheidungen des Großen Oberschulrats vom 5. März 1910 und vom 27. April 1910 hinsichtlich sämtlicher vorgebrachter Beschwerden die Oberschulbehörde keinen Anlaß gehabt hat, die Dienstführung des Leiters der dortigen Anstalt irgendwie zu bemängeln. Ich stelle das hier fest, weil die Öffentlichkeit mit der Angelegenheit bereits befaßt worden ist, und auch wegen der Persönlichkeit des Leiters der dortigen Anstalt, die große Hochachtung in Oberkirch genießt und ebenfalls große Verdienste um die Anstalt sich erworben hat.

Zu B. Außerordentlicher Etat, § 25 für den Neubau eines Vorseminars in Lahr, I. Rate:

Abg. Dr. S c h o f e r (Zentr.): In der Budgetkommission habe ich die Anfrage an die Großen Regierung gerichtet, ob dieses Vorseminar als erster Anfang eines Vorseminars gedacht ist; die Großen Regierung hat erklärt, daß nur an ein Vorseminar gedacht ist. Ich nahm sofort Anlaß, es auszusprechen, daß man, wenn man das ganze Land, wie es jetzt mit Lehrerseminarien besetzt ist, betrachtet, dann verlangen muß, daß das nächste Lehrerseminar in das Frankenland kommt, weil diese Gegend noch kein Lehrerseminar hat. Ich begnüge mich hier mit diesen wenigen Bemerkungen.

Abg. M o n s c h (Soz.): Ich möchte nur mit einem Wort noch einmal die Bitte an die Großen Regierung richten, daß sie es als festbestimmt betrachten möge, mit der Zeit, wenn das Lahrer Gebäude fertig ist, ein Vorseminar nach Lahr zu bringen. Alle übrigen Punkte habe ich in meinen letzten Ausführungen so ausführlich besprochen, daß ich mich jetzt auf die Bemerkung beschränken kann, daß ein Vorseminar nach Lahr kommen möge.

1984

wenn sich die Dauerhaftigkeit der Imprägnierung der Strohdächer erweisen sollte. Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser Position, ebenso die Einstellung von 16 000 M. im außerordentlichen Etat für bauliche Herstellungen im Amtshaus zu Ettenheim und schließlich der unter Titel XX angeforderten 1250 M., außerordentliche Belohnungen für etatmäßige technische, mit der Leitung der Hochbauarbeiten der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch betraute Beamte.

Zu der Einzelberatung erhalten das Wort

Zu Ausgabe Titel IX, B. Außerordentlicher Etat, § 11 Bauliche Herstellungen im Amtshaus zu Ettenheim:

Abg. Musser (fortschr. Bp.): Ich begrüße die Einstellung dieser Position und freue mich, daß die Großh. Regierung sich des Amtshauses in Ettenheim so warm annimmt, möchte aber bei dieser Gelegenheit auch an das Amtshaus in Offenburg erinnern, das dringend der Erneuerung bedarf. Es wird z. Bt. ja das Rathaus einer Renovierung unterzogen, und wenn dann das in der Nähe befindliche Amtshaus nicht ein neues Kleid erhält, wird es wie ein Aschenbrödel neben dem Rathaus stehen.

Abg. Munsch (Soz.): Der Anregung des Herrn Kollegen Musser möchte ich mich anschließen.

Die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Zu Ausgabe Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten, Ausgabe Titel XIII, Einnahme Titel IV, Besserungs- und Erziehungsanstalten:

Berichterstatter Abg. Dr. Schöfer (Zentr.): Im Titel XII, nicht XIII, wie irrigerweise unter der Subsumierung des Budgets angegeben ist, sind im außerordentlichen Etat 25 000 M. angefordert. Ich habe namens Ihrer Kommission den Antrag zu stellen, diese Position zu genehmigen. Sie setzt sich zusammen aus 2 Einzelpositionen, nämlich aus 10 000 M. für die Anstalt Wiesloch und 15 000 M. für die Anstalt Emmendingen. Die zuerst angeforderte Summe stellt eine Entschädigung für 2 Werkbesitzer dar, die sich durch die Wasserversorgung der Anstalt geschädigt glauben. Obwohl eine rechtliche Verpflichtung nicht vorliegt, so liegen doch Billigkeitsgründe vor, und aus diesen Gründen hat auch die Kommission der Forderung zugestimmt. Die 15 000 M. sind für die Kanalisierung der Anstalt Emmendingen eingestellt, sie bilden die Ergänzung zu den 45 000 M., die wir auf dem letzten Landtag zu dem genannten Zweck bereits bewilligt haben. Damals wurde ausgeführt, man solle mit der Stadt eine gemeinsame Kanalisation ausführen, die ja von der Stadt auch beabsichtigt ist. Solche Pläne für eine gemeinsame Kanalisation in einem Gesamtkostenbetrag von 372 000 M. liegen nun vor. Daran würde sich der Staat für seine Zwecke mit 60 000 M. beteiligen; 9 000 M. müßten wir mehr geben wegen einer besseren Kläranlage, und wegen einer besseren Einleitung in die Elz 6 000 M.; diese 15 000 M. zu den 45 000 M. ergibt 60 000 M. Ich habe in der Budgetkommission noch nicht abgeschlossen sind, ob nicht etwa die Gefahr bestehe, daß eine weitere Staatsbelastung eintrete; dies wurde aber seitens der Großh. Regierung beab-

redet, also verneint. Ferner wurde uns gesagt, daß wenn ein Abschluß mit der Stadt Emmendingen nicht zu erzielen sei, der Staat dann seine Anstaltskanalisation selbständig ausführen würde.

In Titel XIII sind 410 M. als Mietzins für zwei Dienstwohnungen angefordert. Das katholische Pfarrhaus in Flehingen ist nämlich frei geworden, und es hat nun ein Fond, nämlich der Baden-Durlacher evangelische Waisenfond, das Haus angekauft und die Anstalt hat zwei Dienstwohnungen darin gemietet, für die 410 Mark zu zahlen sind. Es fallen dann aber 200 M. weg, die unter den Einnahmen verzeichnet sind. Ich stelle namens der Kommission auch bezüglich dieser beiden Positionen in Ausgabe und Einnahme den Antrag auf Genehmigung.

Zu der Einzelberatung erhalten das Wort

Zu Ausgabe Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten, B. Außerordentlicher Etat, § 1, Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch (Nachtrag zur 5. Forderung):

Abg. Banschbach (konf.): In Titel XII sind 10 000 Mark zur Wasserversorgung der Anstalt Wiesloch vorgesehen. Diese sollen zwei Werkbesitzern, denen durch die Wasserversorgung Wasser entzogen worden ist, als Entschädigung ausgezahlt werden. Von den Werkbesitzern an der Angel und Leimbach ist nun geklagt worden, daß ihnen schon seit 5 bis 6 Jahren das Wasser entzogen worden sei, ohne daß ihnen dafür bis jetzt eine Entschädigung bezahlt worden wäre. Daß die Anstalt Wasser haben muß, das ist selbstverständlich, darüber ist ja kein Wort zu verlieren, aber ich meine, man sollte auch den anderen Werkbesitzern eine genügende Entschädigung zahlen, denn es kommen nicht bloß diese zwei Werkbesitzer in Betracht, sondern auch noch andere, denen etwa 18 Liter pro Sekunde von den Maisbachquellen entzogen werden. 18 Liter Wasser pro Sekunde bedeuten ja schon bei 5 Meter Gefälle eine Pferdekraft; darum sollten auch diese talabwärts liegenden Werkbesitzer entsprechend entschädigt werden.

Ministerialdirektor Dr. Glöckner: Die Frage, ob auch die anderen Werkbesitzer, die durch die Wasserversorgung für die Anstalt Wiesloch möglicherweise in Mitleidenschaft gezogen werden, für eine aus Billigkeitsgründen zu gewährende Entschädigung in Betracht kommen können, ist seitens der technischen Staatsbehörden eingehend geprüft worden. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus ist aber bei dieser Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß eine empfindliche Schädigung nur bezüglich der beiden obersten Müller anerkannt werden könne, und deswegen ist Ihnen für diesen Vorschlag gemacht worden, die beiden obersten Müller zu entschädigen. Für die weiter unterhalb liegenden Müller ist wegen des Zuflusses von Seitenbächen in den Leimbach und Angelbach die Gefahr einer Beeinträchtigung der Werke sehr viel geringer, und der Bruchteil des Wassers, der durch die Anstaltswasserentziehung bei vollem Ausbau der Anstalt ihnen entzogen werden wird — einstuweilen ist ja die Anstalt überhaupt noch nicht bei einem 18 Sekundenliterwasserbedarf angekommen —, ist zu gering, als daß eine erhebliche Beeinträchtigung anerkannt werden könnte, und deswegen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht bei allen zwölf Werken, die hier in Frage kommen können,

übrigen habe ich an meinen Ausführungen nichts zu ändern.

Präsident Rohrhurst: Festetten liegt aber nicht auf der Hochburg, was ich ausdrücklich bemerken möchte (Geiterkeit).

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ausgabe Titel XVII, Einnahme Titel VIII, Wasser- und Straßenbau, und Ausgabe Titel XIX, Geologische Landesaufnahme:

Berichterstatter Abg. Blümmel (Zentr.): Die Budgetkommission beantragt, die Zweite Kammer wolle folgende Nachtragsforderungen aus dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Budgetjahre 1910 und 1911 genehmigen:

I. In Ausgabe: Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, B. Außerordentlicher Etat, I. Straßenbau (§ 23 a), für beide Jahre der Budgetperiode 1910/11 9000 M., II. Wasserbau (§ 24 a), für beide Jahre der Budgetperiode 1910/11 20 000 M., Summe Titel XVII 29 000 M., Titel XIX, für geologische Landesaufnahme, A. Ordentlicher Etat, für ein Jahr der Budgetperiode 1910/11 im ganzen 3 575 M.; II. in Einnahme: Titel VIII, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, B. Außerordentlicher Etat, für beide Jahre der Budgetperiode 1910/11 3000 M.

Gestatten Sie mir zu diesen Positionen nur einige wenige Worte:

Die Regierung verlangt zunächst 9 000 M., von denen 3 000 M. unter Titel VIII wieder als Einnahme erscheinen, zur Verbesserung der Landstraße Nr. 67 beim oberen Tor in Meersburg. Wie Sie aus den Erläuterungen ersehen, ist diese Anforderung ganz von selbst aus den Verhältnissen herausgewachsen und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Eine sehr wichtige und begrüßenswerte Anforderung sind die 20 000 M., die unter Titel XVII § 24 a erscheinen. Es handelt sich hier um einen Beitrag der Großh. Regierung zu einem Entwurf, der für die Schiffbarmachung der Rheinstrecke Basel-Konstanz ausgearbeitet werden soll. Der Entwurf wird die Grundlage zur Beurteilung der Frage bilden, ob das genannte Unternehmen in Wirklichkeit die von ihm erwarteten Vorteile bieten wird. Man wird nur mit dem größten Interesse dem Zustandekommen dieses Entwurfes wie auch dem Schicksal des großzügig gedachten Werkes entgegensehen dürfen. Ich glaube im Namen des ganzen hohen Hauses zu handeln, wenn ich dem außerordentlich rührigen oberrheinischen Schifffahrtsverband unsere Anerkennung für seine zielbewusste und energische Tätigkeit ausspreche. Das Nähere über die Position finden Sie in den von der Regierung gegebenen Erläuterungen, die ich Ihnen nicht noch mündlich vortragen will.

Unter § 3 des Titels XIX sind Mittel angefordert für eine Hilfskraft, die nötig wird, um die geologische Aufnahme des Donauberfederungsgebiets zu beschleunigen. Diese Anforderung gab Ihrer Kommission Anlaß, die Verhandlungen zu streifen, die am 3. Mai d. J. in der württembergischen Zweiten Kammer über den Stand der Donauberfederungsfrage stattfanden. Es ist ein selbstverständliches Recht unserer württem-

nur bei den zwei obersten Billigkeitsgründe für Entschädigung geltend gemacht werden können, und Billigkeitsgründen — von Rechtsgründen kann, in der Erläuterung in der Budgetanforderung ausgedrückt ist, nicht die Rede sein — soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß ihnen die hier angeforderte, nicht zu gering bemessene Entschädigung gewährt

Titel XIII, Besserungs- und Erziehungsanstalten, die 411 200 M. Mietzinse:

Abg. Kränzer (Soz.): Aus der Erläuterung ist zu entnehmen, daß für das Aufsichtspersonal der Erziehungsanstalt Flehingen zwei Dienstwohnungen eingerichtet werden sollen. Ich möchte in wenigen Worten meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, denn ich sowohl als auch der Herr Kollege Dr. Schofer haben schon bei Beratung dieses Budgetentwurfs seinerzeit diesen Wunsch ausgesprochen. Es ist eine dringende Notwendigkeit, und die Regierung erklärt auch in den Erläuterungen, daß die Beschaffung solcher Dienstwohnungen einem dringenden Bedürfnis entspricht. Ich ist aber das alte katholische Pfarrhaus noch nicht abgebaut, sondern vorerst gemietet. Ich möchte nur wünschen, daß der Kauf so bald als möglich bewerkstelligt wird, daß man sagen kann, die Dienstwohnungen sind abgebaut und das Gebäude gehört dem Staat, und damit nicht unnötig Geld ausgegeben wird. Jedenfalls ist für die dortigen Beamten eine Wohltat, daß sie in diese Wohnungen und in die Nähe der Anstalt kommen, was ich seinerzeit schon gewünscht habe.

Die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Zu Ausgabe Titel XVI, Förderung der Landwirtschaft:

Berichterstatter Abg. Zehr. von Menzingen (Zentr.): Der Direktor der Saatgutanstalt in Meersburg hat eine Verufung nach auswärts erhalten. Um ihn im Lande festhalten, mußte man ihm wesentliche Vorteile bieten. Es handelt sich um die etatmäßige Anstellung in Geometerklasse D1d mit 2500 M. und eine budgetmäßige Zulage von 2500 M., in Gesamtheit 5000 M., dazu das Wohnungsgeld. Andererseits wird die bisherige außeretatmäßige Gehaltssumme mit 3000 M. frei, so daß im ganzen eine Reuforderung von 2200 M. notwendig ist. Ich beantrage die Genehmigung.

In der Beratung bemerkt

Abg. Wittmann (Zentr.): Ich habe in der Beratung über die Verhältnisse bezüglich des Wunsches eines Tierarztes in Festetten gesprochen und dort gesagt, man sei nicht allseitig mit dem schweizerischen Tierarzte in Raß zufrieden. Nun hat mir der Gemeinderat Festetten eine Zuschrift geschickt und hat mir gesagt, speziell für Festetten seien diese meine Ausführungen unzutreffend, man sei in Festetten mit dem Tierarzte zufrieden und man könnte Schaden leiden, wenn diese Feststellung in dem hohen Hause nicht ergehen würde. Ich entspreche dem Wunsche des Gemeinderates Festetten und konstatiere, daß man in Festetten mit dem Tierarzt von Raß zufrieden ist. Im

bergischen Nachbarn, sich nach Möglichkeit ihrer Haut zu wehren, es wäre aber nach Meinung Ihrer Kommission, der sicherlich das ganze Hohe Haus beitreten wird, trotzdem nicht erforderlich gewesen, die Kriegstrommel so scharf zu stimmen, wie es seitens der württembergischen Regierung und in der dortigen Kammer geschehen ist. Ich weiß, daß diese Töne die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt haben. Die dort ausgesprochenen Drohungen haben, wie wenigstens die Kommissionsverhandlungen zeigten, unsere Ruhe nicht beeinträchtigt. Zwei Maßnahmen wurden namentlich empfohlen, um Baden Schrecken einzujagen: Die Anrufung des Bundesrats und die Zumauerung der auf württembergischem Gebiete liegenden Klüfte. Allein, die angeregte Mobilmachung des Bundesrats stieß in der württembergischen Kammer selbst auf Widerspruch; und was die Zumauerung der auf württembergischem Gebiet liegenden Klüfte anbelangt, so können wir darauf hinweisen, daß wir dann immer Herr über die Versickerungsstelle bei Zusammenhängen bleiben. Die Budgetkommission hat aber den lebhaften Wunsch, daß die Sache auf friedlichem und freundnachbarlichem Weg erledigt werde, und ersucht die Großh. Regierung wiederholt, in diesem Sinne, ohne berechnete hadische Interessen preiszugeben, tätig zu sein.

Die Anforderungen unter §§ 4 b, 5 a und b des gleichen Titels werden wegen Verlegung der Geologischen Landesanstalt von Karlsruhe nach Freiburg nötig. Die Verlegung ist mit landesherrlicher Verordnung vom 22. Januar 1910 auf 1. Oktober 1910 angeordnet, jedoch noch nicht in Vollzug gesetzt. Es gab über diesen Punkt in der Kommission lebhafteste Erörterungen, in denen die Gegner ihre Bedenken und ihren Widerspruch gegen die Verlegung zum Ausdruck brachten, während von anderer Seite dieser Maßnahme der Großh. Regierung zugestimmt wurde. Die Vertreter der letzteren legten nochmals ausführlich die Gründe dar, die für die getroffene Anordnung maßgebend waren. Es waren im großen und ganzen hieben wie drüben die gleichen Ausführungen, die über diesen Gegenstand bereits in der 55., 57. und 58. Sitzung dieses Landtags gemacht wurden, und es werden sich wohl auch heute wieder Stimmen dafür und dagegen hören lassen, so daß ich mich als Berichterstatter im Interesse der uns zu Gebote stehenden Zeit auf diesen Hinweis beschränken kann.

An die Erörterungen über die Verlegung an sich knüpfen aber noch Erörterungen über die Frage, ob die Verlegung unter den Art. 38 des Statutes falle und als Organisationsänderung mit dauernden Mehrausgaben im Gefolge aufzufassen sei; wäre dies der Fall, dann könnte nach den Bestimmungen des erwähnten Artikels die Maßnahme nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen wäre; wäre aber die Invollzugsetzung ohne die vorherige Genehmigung der entstehenden Mehrausgaben erfolgt oder auch nur begonnen, so wäre das Budgetrecht der Stände nicht gewahrt geblieben. Die Frage, ob eine Organisationsänderung vorliege, wurde von einem Teil der Mitglieder der Budgetkommission bejaht, von andern bestritten; eine einmütige Stellungnahme konnte nicht herbeigeführt werden; das letztere war im vorliegenden Fall aber nicht von Belang, da aus den Erklärungen der Großh. Regierung hervorging, daß, selbst wenn die Auffassung, es liege eine Organisationsänderung vor, richtig wäre, die Regierung gerechtfertigt wäre, denn es ist zwar die Verlegung der Geologischen Landesanstalt landesherrlich angeordnet, die Regierung

hat aber die Anforderung an die Stände vor der Ausführung gemacht, das Budgetrecht der letzteren also angetastet. Die Beratungen verdrängten sich schließlich folgender Erklärung, die ich namens der Kommission dem Hohen Hause vorzutragen mir erlaube: „Es ist in der Kommission Zweifel hervorgerufen, ob die Verlegung unter Artikel 38 des Statutes falle und als Organisationsänderung aufzufassen sei; die Kommission anerkennt aber, daß die Großh. Regierung durch die Stellung der Kosten für die Verlegung im gegebenen Falle das Recht der Landstände gewahrt habe, und es deshalb nicht für erforderlich, zu entscheiden, ob eine Organisationsänderung vorliege.“

Die Anforderung wurde schließlich mit Stimmenmehrheit genehmigt und damit auch die Verlegung der Anstalt gutgeheißen.

Es sind dann noch einige wenige Einzelfragen berührt worden. Zunächst wurde angefragt, ob die Räumlichkeiten in Freiburg derart seien, daß man von den bestehenden Zuständen in den dortigen Verhältnissen sprechen könnte. Die Regierung gab die Erklärung, die Räume zunächst auf drei Jahre gemietet seien, man aber hoffen könne, die Landesanstalt werde in nächster Zeit zu beziehenden Räumen ein beständiges Domizil haben, so daß also Beständigkeit in der Beziehung bestehe.

Von verschiedenen Seiten wurde, wie es, glaube ich, auch schon früher geschehen ist, angeregt, daß man eine populäre Ausgabe des Kartenwerks der Geologischen Landesanstalt herantreten möge.

Das sind die Ausführungen die ich zu den vorliegenden Anträgen zu machen hätte. Bemerkungen möchte ich noch kurz zum Schluß, daß hier eine Anforderung zu sehen ist, die ich im nächsten Budget unbedingt machen möchte, und das ist die Anforderung für die Verlegung der Waldshut-Koblentz (Weiterfert). Ich bitte die Regierung, dahin wirken zu wollen, daß sie nicht erst im Nachtragsbudget, sondern schon im Hauptvoranschlag erscheint. Diese Bemerkung soll aber außerhalb des Rahmens meines Berichtes gemacht sein; ich bitte um Entschuldigung.

Hierzu liegt folgender Antrag der Abgg. (Soz.) und Genossen vor:

Die Unterzeichneten beantragen, die in Titel XVII §§ 4 b und 5 verlangten Summen zu streichen.

In der Einzelberatung erhalten das Wort

Zu Ausgabe Titel XVII, B. Außerordentlicher I. Straßenbau, § 23 a, Verbesserung der Landstr. Nr. 67 beim oberen Tor in Meersburg:

Abg. **Weishaupt**-Pfullendorf (Zentr.): Wer die bergige Lage von Meersburg und die engen Straßenverhältnisse in Meersburg kennt, wird ganz begreifen, daß hier eine Anforderung für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gestellt ist. Gerade an dieser Stelle, wo die Verbesserung geschehen soll, ist ein sehr wichtiger Kreuzpunkt. Es ist deshalb von der Regierung sofort begrüßt worden, daß die Großh. Regierung sofort zugegriffen und Mittel zur Verbesserung stellt hat, um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Nun soll die Gemeinde, wie es Vorschriften im Drittel der Kosten bezahlen, in der Gemeinde ist

Minister hat zunächst ausgeführt, daß unsere Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach den Publikationen des Heftes 12 des badischen Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie für die Stromstrecke Konstanz-Basel 14 Stauwerke vorsehe, während Herr Gelpke nur mit deren sieben rechne. Hier liegt nun ein Irrtum des Herrn Ministers in verschiedener Richtung vor. Zunächst ist in jenem Heft 12 nicht von 14 Stauwerken auf der Strecke zwischen Konstanz und Basel sondern auf der Strecke vom Rheinfall bis Basel die Rede; es scheint mir also hier ein formelles Versehen vorzuliegen. Aber auch sachlich ist die Ausführung nicht zutreffend. Denn jene 14 Stauwerke haben keine Beziehung auf die Schiffbarmachung des Oberrheins. Die 14 Stauwerke, von denen in dem vom Herrn Minister zitierten Heft dieser Beiträge zur Meteorologie und Hydrographie Badens die Rede ist, haben die größte Ausnutzungsmöglichkeit dieser ganzen Stromstrecke zu Zwecken der elektrischen Kraftgewinnung im Auge, während bei den Gelpkeschen Stauwerken nicht die Gewinnung elektrischer Kraft sondern die Schiffbarmachung des Oberrheins in erster Linie in Betracht kommt. Daß diese 14 Stauwerke nicht, wie der Herr Minister angenommen hat, für die Schiffbarmachung des Oberrheins notwendig sind, geht schon aus der Tatsache hervor, daß auf der schon jetzt befahrenen Strecke von Basel bis Rheinfelden zwei jener Stauwerke liegen, welche nach Ansicht des Herrn Ministers bezw. der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Schiffbarmachung notwendig wären, aber noch nicht ausgeführt sind, und trotzdem wird, wie gesagt, auf dieser Strecke der Strom schon befahren. Es ist also durchaus nicht richtig, daß zur Schiffbarmachung des Oberrheins 14 Stauwerke notwendig wären. Herr Gelpke besteht mit Entschiedenheit darauf, daß seine Annahme richtig ist, nach welcher 7 von ihm namhaft gemachte Stauwerke genügen.

Dann hat der Minister weiter ausgeführt, daß auf dieser Strecke die großen Stromgeschwindigkeiten, bis zu 3,5 m pro Sekunde, den Verkehr erschweren. Er hat damals gesagt, es sei das dieselbe Geschwindigkeit, welche der Rheinstrom unterhalb Basel zeige, und das dortige Gefälle könne ja nur mit Schwierigkeit überwunden werden: es fahre ein Raddampfer mit nur einem Anhängelahn und dieser Anhängelahn sei nicht voll beladen. Auch diese Darstellung, die natürlich nur auf die Information der technischen Stelle zurückgeht, und die auf ihr gegründete Anschauung des Herrn Ministers entspricht nicht den Tatsachen bezw. sie ist bereits durch diese Tatsachen überholt. Man fährt bereits jetzt auf der Strecke Strahburg-Basel durchwegs mit Dampfzügen von mittlerer Leistungsfähigkeit mit 700—800 indizierten Pferdekraften bergwärts, die in zwei Schiffslängen schleppen, also mit zwei Anhängelähen, und Auflasten, die über 1000 Tonnen hinausgeht. Also auch diese seitens des Herrn Ministers vorgetragene Anschauung ist nicht zutreffend.

Ferner hat der Herr Minister ausgeführt, es seien nicht nur die sechs Brücken, von denen Herr Gelpke spricht, die umgebaut werden müßten, um nicht die Schifffahrt zu behindern, sondern es handle sich um sämtliche 13 Brücken auf der Strecke Konstanz-Basel. Auch hier liegt zunächst eine vielleicht mehr äußerliche formelle Unrichtigkeit vor. Es sind nämlich, wenn man doch einmal von „sämtlichen“ Brücken spricht, auf dieser Strecke nicht 13 sondern 23 Brücken. Im übrigen liegt nach der detaillierten Ausführung des Herrn Ingenieurs Gelpke in dem zitierten Artikel die Sache so, daß die meisten von diesen Brücken eine solche Höhe und Länge

vor der Ansicht, daß die Kosten mit 9000 M. zu niedrig sind. Da die Leistungsfähigkeit der Gemeinde schwach ist, habe ich schon in der Budgetkommission gebeten, man möchte auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Weersburg Rücksicht nehmen. Ich möchte wiederholen.

Wasserbau, § 24 a, Beihilfe an den oberrheinischen Schifffahrtsverband zur Verrückung der Kosten für die Herstellung eines Entwurfs, die Schiffbarmachung des Oberrheins von Konstanz nach Basel betr.:

Senedey (fortsch. Vp.): Mit dieser Anforderung ist natürlich vollständig einverstanden, auch mit Begründung und mit den Bedingungen, die die Gewährung an die Gewährung dieses Zuschusses geknüpft ist. Billige insbesondere, wenn die Bedingung gemacht wird, daß die Bearbeitung des Entwurfs zum internationalen Wettbewerb ausgeschrieben wird und daß das Wettbewerbsprogramm und die Zusammenlegung des Preisgerichtes von Seiten der Großh. Regierung genehmigt werden muß. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Ich habe mich nur zum Zweck gemeldet, um so kurz wie möglich auf die früheren Verhandlungen zu diesem Gegenstande, die man wohl nicht berühren kann und berühren muß, zurückzukommen. Die Verhandlungen in der 56. Sitzung vom 2. d. J., wo ich die Schiffbarmachung des Oberrheins zur Sprache gebracht habe. Ich habe damals bereits auf die Arbeit des Herrn Ingenieurs Gelpke hingewiesen, den ich nach meiner Kenntnis der Sache für den besten Spezialisten auf diesem Gebiete gehalten habe und den ich auch jetzt noch dafür halte. In der Gelpkeschen Arbeit habe ich ausgeführt, daß die Schwierigkeiten, welche der Schiffbarmachung des Oberrheins von Basel bis Konstanz entgegenstehen sollen, nicht so schwerwiegend sind, wie man gemeinhin annimmt, und daß der Kostenaufwand, den das Werk erfordert, meines Wissens vielfach überschätzt werden, und ich habe der Regierung Ausdruck gegeben, daß speziell die Techniker der Regierung der Sache gegenüber eine viel zu pessimistische und zurückhaltende Auffassung und Haltung zeigen. Die Vermutung ist dann durch die Ausführungen des Herrn Ministers über die Sache bestätigt worden. Der Herr Minister hat eine Reihe von schwerwiegenden Bedenken gegen die Arbeit des Herrn Ingenieurs Gelpke vorgebracht und hat an dieser Arbeit und an dem ganzen Projekt eine Kritik geübt, die für die Ausführung dieses Unternehmens durchaus keine ermutigende Wirkung ist auch im anderen hohen Haus, wenigstens in dem Punkte, nicht ganz mit Unrecht geradezu als ein Vorurteil für dieses ganze Projekt und dieses Unternehmens bezeichnet worden. Ich habe es dann selbstverständlich für meine Pflicht gehalten, mich mit dem Herrn Ingenieur Gelpke ins Benehmen zu setzen, und ich habe ihm den Bericht unserer Verhandlungen über die Schiffbarmachung mitgeteilt. Herr Gelpke hat dann in verschiedenen Fachzeitschriften, so habe ich hier die Nummer der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ zur Hand, gegen die Ausführungen des Herrn Ministers Stellung genommen und meines Erachtens diese Ausführungen in den wesentlichsten Punkten richtig gestellt und bestätigt.

Ich halte mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Bedenken des Herrn Ministers teilweise von sachlichen Unrichtigkeiten ausgehen und teilweise auch sonst nicht zutreffend sind. Der Herr

besitzen, daß sie nicht als Hindernisse für den Schiffsverkehr angesehen werden können. Bei der Zahl, zu welcher Herr Ingenieur Gelpke gekommen ist, ist er von gleichen Verhältnissen ausgegangen, wie sie auf anderen Stromstrecken, insbesondere auf der bereits schiffbar gemachten Strecke bis Basel, als maßgebend angesehen wurden. Also auch in dieser Richtung scheinen mir nicht die Ausführungen des Herrn Ingenieurs Gelpke unrichtig zu sein, sondern die Unrichtigkeit auf Seiten der Informationen zu liegen, die dem Herrn Minister von unseren technischen Behörden geworden sind.

Sodann hat der Herr Minister die Kostenberechnung des Herrn Ingenieurs Gelpke beanstandet. Herr Gelpke hat die Kosten auf 30 Millionen Franks oder 24 Millionen Mark berechnet und der Herr Minister hat demgegenüber angeführt, daß in diesen Kosten die Ausgaben für die Verladeeinrichtungen und die für die Häfen noch nicht berücksichtigt seien. Das ist an sich richtig. Herr Gelpke sagt aber, meines Erachtens mit Recht, daß diese Kosten zu denen der Schiffbarmachung nicht einbezogen werden können, daß man sonst beispielsweise bei den Kosten für die Schiffbarmachung des Mains auch die 70 Millionen für den im Bau befindlichen Osthafen von Frankfurt a. M. hätte einbeziehen müssen, daß man sie aber dort nicht zu den Kosten geschlagen hat.

Schließlich hat der Herr Minister insbesondere auch die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt und ebenfalls auf Grund der Informationen unserer technischen Behörde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Landfracht billiger bleiben würde, daß die Güter von Offenburg über den Schwarzwald billiger gehen würden als von Rehl auf dem Rhein. Das wäre natürlich — wenn es zuträfe — das Todesurteil des ganzen Unternehmens. Dann hätte es selbstverständlich nicht den mindesten Zweck, eine derartige Anlage zu errichten, wenn die Güter auf dem Wasser nicht billiger als auf dem Lande transportiert werden könnten. Gerade in bezug auf diese Äußerung des Herrn Ministers hat ein Mitglied der Ersten Kammer von einem Todesurteil über das ganze Werk und Unternehmen gesprochen. Nun bestreitet aber Herr Gelpke in seinen Ausführungen in dem zitierten Artikel mit großer Entschiedenheit die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Ministers in diesem Punkte. Er weist zunächst darauf hin, daß überhaupt die Berechnung der Rentabilität eine sehr schwierige Sache sei. Sie hänge natürlich von der ganzen Entwicklung des Unternehmens und dem Aufschwung der Industrie usw. ab, und er macht dann mit Recht geltend, daß ähnliche Bedenken zunächst allen großen derartigen Unternehmungen entgegengebracht worden sind. Wir wissen ja auch, daß ähnliche Bedenken, die Sache werde sich nicht rentieren, z. B. der Einführung der Eisenbahn, der Erbauung der sämtlichen Kanäle, auch der Schiffbarmachung des Oberrheins bis nach Basel usw. entgegengehalten wurden, und doch hat man sich von der Unbegründetheit dieser Bedenken nachträglich überzeugen müssen. Im übrigen führt er dann aber in einer durchaus einleuchtenden Weise aus, daß wenn bei der Fortführung der Strecke nach Konstanz ungefähr die gleichen Preise zur Geltung kommen würden wie für den Frachtverkehr Rotterdam-Basel mit 0,8 Pfennig pro Tonne, dann eine ganz erhebliche Verbilgung gegenüber dem Bahnverkehr eintreten werde, die er auf etwa 1,26 Mark pro Gütertonne gegenüber der Bahnfracht berechnet. Es sind das natürlich Berechnungen, die vorläufig keine tatsächliche materielle

Grundlage haben. Es ist ja nicht zu sagen, wie weit ein derartiges Unternehmen entwickelt. Es ist aber keine Frage, daß seine Entwicklung immerhin eine große und große werden würde. Ich habe darauf schon früher hingewiesen, daß hier eine ganze Reihe von Vorkosten an diesem Werk und Unternehmen beteiligt sind, die ich bezweifle nicht, daß die Durchführung des Unternehmens einen großen Aufschwung der gesamten Industrie in den anstößenden Landesteilen der verschiedenen angrenzenden Länder zur Folge haben würde.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, auf diese Dinge hinzuweisen, um nicht die Meinung im Lande aufkommen zu lassen, als ob die pessimistische Darstellung des Herrn Ministers nun absolut einwandfrei und nach jeder Richtung hin zutreffend sei. Ich habe mich deshalb verpflichtet gefühlt, darauf hinzuweisen, daß Herr Gelpke seine Ansicht und sein Werk mit guten Gründen in der von mir zitierten Arbeit verteidigt und meines Erachtens verschiedene Unrichtigkeiten in den Ausführungen des Herrn Ministers speziell bezüglich der Standort- und der Brücken nachgewiesen hat, Unrichtigkeiten, die auch nicht ganz mit der Gründlichkeit, von der der Herr Minister gesprochen hat, daß sie bei der Behandlung der Frage notwendig sei, in Einklang zu bringen sind. Es ist selbstverständlich, daß der Herr Minister, der eben wie unferne in diesen Dingen kein Techniker und Sachverständiger ist, in erster Linie auf die Informationen seiner technischen Behörde angewiesen gewesen ist, und ich glaube, gegenüber diesen Informationen das Recht erhalten und mindestens denselben Anspruch an Autorität für das Erheben zu dürfen, was ein Mann wie Herr Gelpke auf Grund seiner jahrelangen, eingehenden, gründlichen Studien speziell über dieses Werk jetzt in der Öffentlichkeit vertreten hat.

Minister des Innern Freiherr von und zu Stolman: Der Herr Abg. Benedey hat gesagt, ich hätte an der Arbeit des Herrn Gelpke Kritik geübt, und diese Kritik sei in allen wesentlichen Punkten von Herrn Gelpke widerlegt worden. Ich habe den Aufsatz des Herrn Gelpke über diesen Gegenstand auch gelesen, und ich habe ferner eine Erklärung des Herrn Gelpke gelesen, die dem Rheinischschiffahrtsverband in Konstanz gegenüber die Sache abgegeben hat. Zunächst habe ich nicht an dem Entwurf des Herrn Gelpke Kritik geübt, dazu erlaube ich mich nicht als Sachverständiger, sondern ich habe gegenüber dem Optimismus des Herrn Abg. Benedey, der er auf mich übertragen sehen wollte, gesagt: von anderer Seite würde die Angelegenheit anders beurteilt und insbesondere habe unsere technische Behörde die und die Bedenken gegen die Arbeit des Herrn Gelpke erhoben. Diese Bedenken habe ich dann des näheren ausgeführt.

Wenn nun der Herr Abg. Benedey mir nicht in so freundlicher Weise, aber doch deutlich genug für jemand, der es verstehen kann, Oberflächlichkeit vorwirft (Herr Benedey: Nur dem Gutachten, auf das sich die Ausführungen des Herrn Ministers stützen!), wenn er meine Ausführungen ließen die sonst von mir so betonte Gründlichkeit vermissen, so bin ich der Ansicht, daß die Ausführungen des Herrn Gelpke die gegenteiligen Ausführungen der Oberdirektion nicht in den wesentlichen Punkten widerlegen, und daß auch mich dieser Vorwurf nicht treffen kann. Wenn zwischen Schaffhausen und Basel 14 Kraftwerke nötig sind, so kann man auch sagen, sie seien zwischen Konstanz und Basel nötig.

kanalisiert oder nur reguliert werden muß. Nun ist die Regulierung ausgeschlossen, nachdem einzelne Wasser- kraftwerke z. B. in Augst-Byhlen und in Rheinfelden bereits erstellt sind und ein weiteres bereits in Laufen- burg im Bau begriffen ist. Es wird also die ganze Flußstrecke durch Erbauung von Stauwerken kanalisiert werden müssen, und man wird sich mit den 6—7 Stau- werken, die Gelpke vorgesehen hat, nicht begnügen kön- nen. Die Gründe technischer Natur, warum man nicht eine Kombination von Kanalisierung und Regulierung vornehmen kann, kann ich hier nicht auseinander setzen. Ich müßte dabei eingehen auf das Gebiet der Schiffahrt und des Wasserbaues und schließlich auf die Gestaltung des Frachtverkehrs der Rheinschiffahrt. Das ist aber nicht möglich, das würde zu weit führen.

Was Herr Gelpke sagt über die Erfolge, die mit der Befahrung des Rheins von Straßburg bis Basel und von Basel bis Rheinfelden erzielt sind, bedarf der Berächti- gung. Herr Gelpke sagt, es seien durchweg Boote mit zwei Anhängeschiffen gefahren und hätten Nutz- lasten geschleppt über 1000 Tonnen hinaus. Ich habe die Aufzeichnungen der Rheinbauinspektion Freiburg über den Verkehr in den Jahren 1908 und 1909 vor mir liegen. Darnach sind im Jahre 1908 im ganzen 30 Berg- züge nach Basel gegangen. Hier von haben be- standen 19 Bergzüge aus einem Boot und einem Rahn, 8 Bergzüge aus 2 Booten und 2 Rähnen und 3 Bergzüge aus 1 Boot und 2 Rähnen. Was zunächst die letzteren anbelangt, also die Bergzüge, die aus 1 Boot und 2 Rähnen bestanden haben, so sind das zweifellos nur Aus- nahmen gewesen, die unter ganz besonders günstigen Wasserstandsverhältnissen und unter ganz besonders günstigen Fahrwasserverhältnissen fahren konnten. In diesen drei Bergzügen hat die Ladefähigkeit betragen beim ersten Bergzug 1662 Tonnen, beim zweiten Berg- zug 1682 Tonnen und beim dritten Bergzug 1400 Ton- nen. Die wirkliche Beladung der Rähne hat dagegen nur betragen im ersten Bergzug 765 Tonnen, im zweiten Bergzug 835 Tonnen und im dritten Bergzug 700 Ton- nen. Es dürfte also wohl zutreffen, wenn man sagt, daß die Rähne, die dem Schlepboot angehängt waren, nur zur Hälfte beladen waren. Das Boot hat auch nicht 700 bis 800 indizierte Pferdekkräfte, sondern es war ein und dasselbe Boot bei allen drei Zügen und es hatte 850 Pferdekkräfte. Bei den andern Bergzügen, die aus zwei Booten und aus 2 Rähnen bestanden, hatten die beiden Boote zusammen 1000 Pferdestärken, die beiden Rähne zusammen eine Ladefähigkeit von 1460—1667 Tonnen und eine Ladung an Bord von 600—700 Tonnen. Im Jahre 1909 sind von Straßburg nach Basel 27 Bergzüge gegangen, bestehend aus 1 Boot und einem Rahn, 12 Bergzüge bestehend aus 2 Booten und 2 Rähnen, 6 Berg- züge bestehend aus 2 Booten und 1 Rahn und 20 Berg- züge bestehend aus einem Boot und zwei Rähnen. Es sind also im Jahre 1909 etwa 30 Prozent der Züge mit zwei Rähnen gefahren, die einem Boot angehängt waren. Das Boot hatte auch 1909 850 indizierte Pferdekkräfte, und es sind zwei Fälle vorgekommen, in denen das Boot mit den Rähnen Lasten von 1015 u. 1000 Tonnen zu Berg ge- fahren hat. In den übrigen 18 Fahrten hat die Last in den beiden Anhängelähnen sich zwischen 550—945 Ton- nen bewegt und hat im Mittel 791 Tonnen betragen. Die Tragfähigkeit der beiden Anhängeschiffe hat im Mittel 1574 Tonnen betragen. Bei den Schleppezügen, die aus zwei Booten und zwei Rähnen bestanden haben, haben beide Boote zusammen Maschinenstärken von 1000 Pfer- den gehabt, die beiden Rähne zusammen eine Ladefähig-

ist ganz unwesentlich, ob sie sich auf einen Teil dieser Strecke verteilen, sie sind eben notwendig auf der Strecke des Rheins, welche für die Schiffahrtsstraße Basel-Konstanz in Betracht kommt. Wenn dann gesagt wird, seien 23 Brücken und nicht 13, und ich hätte gesagt: „sämtliche Brücken“ und hätte dann nur von 13 gespro- chen, so ist das ohne weiteres zugegeben. Es sind aber 10 Brücken, die überhaupt in Betracht kommen; die an- deren 10 Brücken kommen nicht in Betracht. Also ich kann da nichts wesentliches finden. Was die anderen Punkte betrifft, so wird Herr Baurat Kupferschmid darauf antworten. Im übrigen möchte ich doch wieder- um betonen, daß das wesentliche in dieser Sache doch überhaupt ist, daß man einmal ein Projekt fertig hat. Dann wird man diese Dinge beurteilen können, und dazu, daß ein Projekt gefertigt wird, haben wir ja eben durch die- sen Schritt, um dessen Billigung wir Sie ersuchen, das nötige getan. Ich meine also, wir tragen sachlich ziemlich viel dazu bei, daß die Frage geklärt wird und daß die große und schöne Aufgabe in Angriff genommen wird. Ich habe ferner, wie ich ja früher hier auch schon mitgeteilt habe, bei der Verhandlung über die Schiffahrts- straße dahin gewirkt und es auch erreicht, so weit man schon von etwas Erreichtem sprechen kann, daß die Angelegenheit der Schiffbarmachung des Oberrheins von Basel bis Konstanz in die Aufgaben des künftigen Zwef- tlandes gesichert ist, soweit derartige künftige Auf- gaben überhaupt jetzt schon gesichert werden können. Sie können daraus ersehen, daß ich persönlich mich keines- wegs einem Pessimismus hinsichtlich dieser Frage hin- gebe, und ich begreife auch nicht, wie man irgendwo und irgendwann hat sagen können, ich hätte ein Todesurteil ausgesprochen. Ich habe lediglich gesagt: die und die Punkte sind von den technischen Behörden geäußert. Die Sache bedarf deshalb gründlicher Prüfung, sie darf nicht in einer Hurrastimmung erledigt und behandelt werden, und damit diese gründliche Prüfung der Sache möglich ist, muß ein Projekt ausgearbeitet werden, und dazu wollen wir beitragen.

Im übrigen wird wie gesagt der Herr Baurat Kupfer- schmid mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten das weitere zur Sache sagen.

Herr Baurat Kupferschmid: Ich möchte auf die Aus- sagen des Herrn Abg. Benedey, soweit technische Fragen in Betracht kommen, einiges erwidern. Der Herr Abgeordnete hat sich zunächst die Äußerung des Herrn Gelpke zu eigen gemacht, wonach zwischen den Entwürfen im 12. Heft der Beiträge zur Hydrogra- phie des Großherzogtums Baden und den Ausführungen des Herrn Gelpke bezüglich der Erstellung eines Groß- schiffahrtswegs von Basel bis Konstanz kein innerer Zu- sammenhang bestehe. Diese Auffassung des Herrn Gelpke ist eine durchaus irrige. Der Zusammenhang besteht, wenn es kann diese Strecke nicht schiffbar gemacht werden, dann daß sie kanalisiert wird. Unter kanalisieren ver- steht man aber Anstauen des Flusses durch Anlage von Stauwerken, und diese Stauwerke sind im 12. Heft der Beiträge vorgesehen, und auch Herr Gelpke hat in sei- nem Entwurf der Schiffbarmachung des Rheins zwischen Basel und Konstanz eine Anzahl solcher Stauwerke vor- gesehen, ich glaube, es sind 6 oder 7. Man könnte nun darüber streiten, ob ein kombiniertes System von Kana- lisierung und Regulierung für die Erstellung einer Hoch-Schiffahrtsstraße zulässig sei. Wir teilen diese Ansicht nicht, sondern sind der Meinung, daß entweder nur

zeit von 688 bis zu 1560 Tonnen und Ladungen von 300 bis 967 Tonnen. Die Boote der Schleppzüge, die aus zwei Booten und einem Rahn bestanden, haben zusammen Maschinen gehabt von 500 Pferdestärken, und sie haben Ladungen geschleppt von 163 bis 342 Tonnen. Es ist nur ein Fall vorgekommen, in dem zwei Boote mit zusammen 1000 Pferdekraften eine Last von 600 Tonnen zu Berg gezogen haben. Die Angaben des Herrn Gelpke bezüglich der Maximalleistungen sind also nicht zutreffend. Es geht natürlich auch nicht an, daß man einzelne forcierte Leistungen, die unter besonders günstigen Verhältnissen möglich sind, als Charakteristikum einer Wasserstraße ansieht. Man könnte z. B. zu diesem Falle ebenso gut sagen: Der Neckar ist ein Großschiffahrtsweg, denn es können auf dem Neckar Schiffe bis zu 450 Tonnen fahren. Wohl ist es richtig, daß bei außergewöhnlich günstigen Wasserständen die Rähne der sogenannten direkten Schiffer bis Heilbronn fahren können. Das ist aber nur einige Wochen der Fall, die ganze übrige Zeit des Jahres können sie nur mit 100 bis 150 Tonnen fahren, und das charakteristische Merkmal der Neckarschiffahrt ist der Schiffstyp von 100–200 t. Man muß, wenn man eine Schiffahrt beurteilen will, mit mittleren Leistungen rechnen. Tut man das auf der Strecke Straßburg bis Basel, so kommt ein ganz anderes Bild heraus als das von Herrn Gelpke gezeichnete. Die Gesamt-ladefähigkeit aller Rähne betrug im Jahre 1908 31 326 Tonnen, beladen aber waren die sämtlichen Rähne, die im Jahre 1908 zu Berg gefahren sind, nur mit 13 640 Tonnen. Es ist also noch nicht einmal die halbe Ladefähigkeit der Rähne ausgenutzt gewesen. Im ganzen waren es 41 Rähne. Die durchschnittliche Ladefähigkeit hat betragen 764 Tonnen, die durchschnittliche Beladung 340 Tonnen. Es ist also durchaus berechtigt, wenn man sagt, daß nur mit halber Ladung von Straßburg nach Basel gefahren werde. Im Jahre 1909 ist eine kleine Besserung hierin eingetreten. Es hat im Jahre 1909 die gesamte Ladefähigkeit der Rähne betragen 72 662 Tonnen, die Beladung 35 897 Tonnen. Im ganzen waren es 97 Rähne, die nach Basel gegangen sind. Die durchschnittliche Ladefähigkeit beträgt also 749 Tonnen, die durchschnittliche Beladung 370 Tonnen. Es hat also die durchschnittliche Beladung der Rähne zugenommen um etwa 30 Tonnen, und die Ausnützung der Ladefähigkeit ist von 44½ Proz. auf 49,4 Proz. hinaufgegangen. Wir sind also auch jetzt noch nicht ganz bei der Ausnützung der Ladefähigkeit zur Hälfte angekommen.

Herr Gelpke hat sodann weiter ausgeführt, daß eine Stromgeschwindigkeit von 3½ Meter ganz unbedenklich sei. Er sagt, solche Stromgeschwindigkeiten kommen zwischen Straßburg und Basel und auch anderwärts vor. Das ist unzutreffend. Derartige Stromgeschwindigkeiten haben wir bei niederem Wasserstand unterhalb Basel nicht. Wir haben die größte Stromgeschwindigkeit auf dem ganzen schiffbaren Rhein in der sog. Gebirgsstrecke, und zwar im Binger Loch; es ist aber sehr wohl zu beachten, daß die eigentlich gefährliche und schwer zu überwindende Strecke im Gebirge nur 110 Meter lang und der Schiffahrtsbetrieb so eingerichtet ist, daß, wenn die Schleppzüge zu Berg durch diese Strecke hindurchfahren, sie sich Erleichterung verschaffen in der Weise, daß sie lang hängen und so durchfahren, daß nur ein einzelnes Schiff sich in der Schnelle befindet. Die Geschwindigkeit beträgt im Binger Loch nach einer Denkschrift, die das preussische Arbeitsministerium veröffentlicht hat, bei gemitteltem Niedrigwasser etwa 3 Me-

ter. Die Fahrt durch das Binger Loch ist bei einer Geschwindigkeit von 3 Meter schon schwierig; es können nur Schleppzüge hindurchkommen, die sehr kräftige Schleppboote haben, und diese müssen zuweilen noch Vorspann benötigen. Wenn zwischen Basel und Konstanz eine längere Strecke mit einer Geschwindigkeit von 3½ Meter belassen würde, so wäre es einfach unmöglich, mit den Schleppzügen hindurch zu kommen. Das haben die Erfahrungen in der Gebirgsstrecke ganz klar erwiesen.

Bezüglich der Brücken hat sich Seine Excellenz der Herr Minister bereits ausgesprochen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß allerdings 23 Brücken am Rhein zwischen Konstanz und Basel bestehen; das ist ja bekannt und nicht neues, und es war auch nicht meine Absicht, von allen Brücken zu sprechen. Ich habe bei meiner Begutachtung der Gelpkeschen Arbeit alle jene Brücken ausgegliedert, von denen Herr Gelpke nach seinen eigenen Feststellungen selbst sagte, daß die lichte Durchfahrtshöhe und die lichte Weite an ihnen vorhanden sei. Man kann über das erforderliche Maß der lichten Weite und der lichten Durchfahrtshöhe streiten, aber wir haben einen Vorgang, an dem wir uns halten können. Bei Kembs ist ein großes Wasserwerk mit einem langen Oberkanal und Unterkanal projektiert; dieser Entwurf ist einer technischen Kommission der konventionellen Rheinverkeimung zur Prüfung vorgelegt gewesen, und diese hat sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß in den Kanälen für die Schiffahrt nach Basel eine lichte Höhe von 6 Meter über dem höchsten schiffbaren Wasserstand vorhanden sein müsse, und weiterhin, daß die lichte Weite der Brücke nicht unter 40 Meter betragen dürfe. Das, was unterhalb Basel recht und billig ist, wird es auch oberhalb Basel sein. Wenn man damit die Angaben des Herrn Gelpke vergleicht und nachsieht, an welchen Brücken diese Maße von 6 bzw. 40 Meter vorhanden sind, so ergeben sich die erwähnten 13 Brücken. Herr Gelpke hat sich die Sache etwas leichter gemacht und hat nur 6 oder 7 angenommen.

Ich möchte dann noch etwas näher eingehen auf die Berechnung, die Herr Gelpke für die Fracht von Straßburg nach Basel aufgemacht hat. Er kommt nach seiner Berechnung zu dem Schluß, daß die Bahnfracht von Straßburg nach Basel wesentlich teurer sei als die Wasserfracht. Ich bin über die Frachtverhältnisse von Mannheim aus sehr genau informiert, aber allerdings nicht in der Lage, das Material, was mir dort zum großen Teil vertraulich mitgeteilt worden ist, hier vollständig mitzuteilen. Ich möchte aber doch auf etwas aufmerksam machen. Herr Gelpke sagt, die Fracht von Straßburg nach Basel betrage 2,50 M. per Tonne oder 25 M. auf den Waggon, die Eisenbahn verlange aber 32 M. Herr Gelpke hat dabei verschwiegen, daß die Stadt Basel bzw. der Kanton Basel-Stadt eine Subvention zu den Frachten bezahlt, die eine ganz beträchtliche Höhe erreicht hat. Sie beträgt im ganzen ungefähr 30 Proz. des Frachttages. Wenn ich diese zur Fracht zuschlage, so komme ich nicht auf 32 sondern auf 33 M. Es ist das also eine Rechnung, die durchaus nicht glatt liegt, und wenn Herr Gelpke nun Schluß aus einer solchen Berechnung zieht, so zieht er eben falsche Schlüsse, und die Rentabilität der Schiffahrt nach Basel ist damit noch gar nicht nachgewiesen.

Ich möchte dann noch auf einen anderen Umstand hinweisen. Es kommen drei Schiffahrtsgesellschaften in Betracht, die Rheinischschiffahrtsgesellschaft vormals Herdel, die Vereinigten Spediteure und Schiffer in Mannheim und die Rhein- und Oesschiffahrtsgesellschaft, die sich vor zwei Jahren mit der Lagerhausgesellschaft in

Behörde Gelegenheit bekam, sich zu äußern. Im übrigen glaube ich, hat es keinen Zweck, sich jetzt darüber zu streiten, ob das so oder so ist mit der Kanalisierung des Oberrheins, und was die Fracht auf dieser Schiffahrtsstraße kosten wird. Alle diese Fragen sollen Gegenstand der Erörterung in dem Projekt sein, und damit man in der Frage klar sieht, soll dieses Projekt aufgestellt werden. Wie weit dann später der badische Staat mit Hafengebäuden und dergleichen zu gehen hat, das ist, glaube ich, auch eine Frage, über die man sich jetzt noch nicht aussprechen kann. Wenn sich aber die Schiffahrtsstraße durch das Projekt als ausführbar, als wirtschaftlich möglich und empfehlenswert erweist, dann wird es gewiß auch der badische Staat nicht an den Aufwendungen fehlen lassen, die nötig sind, um diese Wirtschaftlichkeit auch wirklich zum Gewinn des Landes durchzusetzen, also auch an den nötigen Hafengebäuden usw. Alle diese Fragen können erst auf Grund eines Projektes beurteilt werden.

Was die Opferwilligkeit der Interessenten des Oberrheins in dieser Beziehung betrifft, so ist allerdings das Ergebnis der bisherigen Sammlung kein großes gewesen. Ich darf aber wohl annehmen, daß die Sammlung noch nicht abgeschlossen ist und daß die Interessenten, welche ihre Hoffnungen auf die Ausführung dieser Wasserstraße setzen, sich auch zu weiteren Opfern bereit finden werden. Sehr anerkanntswürdig ist, daß die Gemeinden und die Kreise ein solches Interesse für diese Frage bekunden und ihrerseits sich zu Opfern bereit gefunden haben.

Abg. **Venedey** (fortf. Vp.): Es ist mir natürlich fern gelegen, dem Herrn Minister irgendwie persönlich einen Vorwurf, speziell den der Oberflächlichkeit machen zu wollen, denn ich weiß so gut wie Sie alle, daß ihm gegenüber zuletzt ein derartiger Vorwurf irgend welche Berechtigung haben würde. Ich weiß aber auch ebensogut, daß der Herr Minister — ich habe das ja auch hervorgehoben — ebenso wie wir hier auf das angewiesen ist, was ihm die Sachverständigen in dieser Beziehung vortragen, und meine Ausführungen haben sich gegen diese seine Information, nicht gegen seine persönliche Meinung oder Haltung in der Sache gerichtet. In letzterer Beziehung bin ich im Gegenteil erfreut und dankbar für das lebhafteste Interesse und die Teilnahme, die der Herr Minister diesem Projekt entgegenbringt, die auch ganz besonders heute in warmer Weise durch seine Worte durchgeklungen ist, und ich hoffe, daß er das Werk zu einem guten Ende führen wird.

Ich will über die Frage der Rentabilität, die hier aufgeworfen ist, nur noch das sagen: Wenn uns hier von sachverständiger Seite vortragen wird, daß die Wasserfracht im vorliegenden Falle teurer wäre als die Landfracht, so steht man ja derartigen Behauptungen von Sachverständigen immer etwas wehrlos gegenüber. Im allgemeinen gilt es aber doch bei allen Leuten sozusagen als Axiom, daß die Wasserfracht eben billiger ist als die Landfracht; dieser Gedanke liegt allen diesen Unternehmungen, Kanalisierungen usw. zugrunde, und es kann weiter als eine unbestreitbare Wahrheit bezeichnet werden, daß es bei der Wasserfracht gar nicht so sehr auf die Entfernung ankommt, daß man unter Umständen zu denselben Frachtsätzen auf verschiedene, größere, erheblichere Entfernungen befördert. Meines Wissens wird beispielsweise jetzt schon auf der Bergfahrt von Rotterdam nach Mannheim zu denselben Frachtsätzen befördert wie nach Mainz, obgleich der erstere Weg ungefähr 72 Kilometer

...heim fusioniert bzw. diese aufgekauft hat. Die ... und Seeschiffahrtsgesellschaft hat im vorigen ... wenn ich recht unterrichtet bin, 3600 t Kohlen nach ... gefahren, sie hat die Subvention vom Kanton ... Stadt ebenfalls beansprucht, und zwar auf Grund ... Vertrages, den sie mit Basel abgeschlossen hatte. ... hat aber Basel erklärt, es wären zu wenig Kohlen ... worden, und hat die Subvention verweigert, ... darauf hat die Gesellschaft die Fahrten wieder einge- ... und zwar, wie ich genau weiß, hauptsächlich des- ... weil sie nicht auf ihre Kosten gekommen ist. Mit ... erorbitanten Vorteilen, die Herr Gelpke herausge- ... hat, hat es also noch sein Bewenden.

Herr Gelpke hat dann weiterhin noch darauf aufmerk- ... gemacht, daß die Verladeufer, die Anlandestellen und ... Häfen nicht zu den Kosten zu rechnen seien, die an- ... wesen wären für die Kanalisierung bzw. Schiffbar- ... von Basel bis Konstanz. Darin tut Herr ... unrecht. Er hat in der Erwiderung, die von dem ... Abg. Venedey angezogen worden ist, Bezug ge- ... genommen darauf, daß z. B. der Hafen Straßburg oder ... heim auch nicht wegen der Regulierung gebaut ... sei, und die Kosten seien nicht auf die Regulie- ... berechnet worden. Das ist unrichtig, der Hafen in ... ist in seiner Zeit mit Rücksicht auf die in Aussicht ... Rheinregulierung gebaut worden, und der ... hat ihn bauen müssen, weil er auch Bauherr für ... Regulierung ist. Am Redar ist aus Anlaß der ... Kanalisierung, die ja jetzt in Vorbereitung ist, in ... ein Hafen vorgesehen, der vom Staat gebaut ... werden, vielleicht mit einem Zuschuß von Seiten der ... oder auch der beteiligten Kreise. Die Eisenbahn- ... Verwaltung hat meines Erachtens doch kein sehr großes ... Interesse daran, da oben Häfen zu bauen. Was soll ... einen Hafen in Konstanz bauen, das Bodenseegebiet ... sie nicht versorgen mit der Bahn, denn, wie Herr ... annimmt, soll ja die Fahrt von Konstanz nach ... nach Württemberg, nach Boralberg und nach ... gehen. Es wäre also lediglich möglich, von ... Konstanz aus mit der Bahn nördlich zu fahren, also in ... Richtung zum Schwarzwald, und das hat man doch ... wenn man von Keßl herfährt. Es hätte al- ... keinen Zweck, wenn die Eisenbahnverwaltung in ... einen Hafen bauen würde. Wie es aber um ... Initiative und Opferwilligkeit der Kreise um Kon- ... und überhaupt am Oberrhein bestellt ist, das ... haben die Sammlungen bewiesen, die in der letzten ... veranstaltet worden sind, und die ein Ergebnis ge- ... haben, das weit hinter dem zurückgeblieben ist, ... der Verband seinerzeit als Beitrag für die Augst- ... Schleuse und als Beitrag zu den Vorarbeiten ... Entwurf Basel-Konstanz in Aussicht gestellt hat. ... im ganzen nur 37 000 M. aufgefunden, und ... machte die Sammelliste doch immerhin den Ein- ... als ob man es nicht an Eifer haben fehlen lassen, ... als ob man überall gewesen sei, wo man etwas hätte ... bekommen können.

Minister des Innern **Frhr. von und zu Bodman**: ... wenn ich noch einmal um das Wort bitte, so geschieht es, ... zu erklären: Ich habe gewünscht, daß einer unserer ... hier zum Worte kommt, weil eine Kritik geübt ... ist an den Ausführungen unserer technischen Be- ... und weil auch in der Presse sowie in einer Ver- ... in Konstanz eine derartige Kritik geübt wor- ... ist. Es war deshalb notwendig, daß unsere technische

mehr beträgt. Ich glaube also, wenn man sich darüber als Laie eine Meinung erlauben darf, daß diese Einwendungen gegenüber der Rentabilität offenbar von einem durch die bisherigen Erfahrungen bei allen ähnlichen Unternehmungen nicht gerechtfertigten Pessimismus getragen sind.

Was sodann die Beanstandung des Herrn Referenten gegenüber der Opferwilligkeit der beteiligten Kreise anbelangt, so möchte ich doch diese Beanstandung zurückweisen. Wie der Herr Minister mit Recht gesagt hat, sind ja die Sammlungen noch gar nicht abgeschlossen. Ich bin zurzeit über ihren Ertrag nicht informiert; ich nehme aber an, daß die beteiligten Herren die Antwort darauf geben, sich zu Wehr setzen und ihr Interesse wahren werden. Allerdings möchte ich hoffen, daß die Ausstellungen, die heute gemacht worden sind, falls sie berechtigt sein sollten, einen wohlthätigen Sporn in der Richtung zu fernerer größerer Opferwilligkeit für die Zukunft bilden. Im übrigen hat Herr Kollege Blümmel mit Recht auf die große und opferwillige Arbeit hingewiesen, die vom Oberheiniischen Schiffsverkehrsverband, insbesondere von seinem Arbeitsausschuß geleistet wird, der sich die Sache sehr angelegen sein läßt und sich um die Allgemeinheit hoch verdient macht.

Zum Schluß will ich meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß nicht nur das Wort gilt: Wenn zwei Juristen beisammen sind, haben sie mindestens zwei verschiedene Anschauungen, sondern daß daselbe auch auf dem Gebiet der technischen Fragen der Fall zu sein scheint, daß auch hier Urteil gegen Urteil steht. Nach meiner persönlichen Kenntnis und Bekanntschaft mit dem Herrn Ingenieur Gelpke, und nachdem ich mehrere Vorträge von ihm gehört und mich für die Sache interessiert habe, glaube ich nach wie vor auf dem Standpunkt stehen zu dürfen und zu sollen, daß ich der Autorität des Herrn Gelpke in diesem Fall, wo es sich sozusagen um ein Lebenswerk von ihm handelt, mehr Gewicht beilege als den fachverständigen Ausführungen der Großh. Regierung.

Zu Ausgabe Titel XIX für die geologische Landesaufnahme A. Ordentlicher Etat § 3 Sonstige persönliche Ausgaben:

Abg. Rebmann (natl.): Ich habe mir das Wort zu dieser Position noch einmal erbeten, weil im württembergischen Landtag in der Sitzung vom 3. Mai die Frage der Donauberfiederung sehr ausgiebig behandelt und bei dieser Gelegenheit auch meiner Tätigkeit hier im Landtag und derjenigen meines Kollegen Schmid-Singen in zum Teil abfälliger Weise gedacht worden ist. Man hat dort beanstandet, daß wir in Baden die ganze Angelegenheit verzögernd behandeln und auf den Vorteil unseres Nachbarstaates Württemberg nicht in dem Maße bedacht seien, wie das der Nachbarstaat und Bundesstaat Württemberg als solcher erwarten dürfte. Die Reden waren dort, wie ja der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, z. T. auf einen sehr kriegerischen Ton gestimmt, sie endigten alle darin, daß jetzt endlich Baden gegenüber Ernst gemacht werden müsse. Unter dem Ernstmachen verstehen sie ja natürlich nicht, daß mit Kanonen geschossen wird, sondern daß ein Loch in der Donau mit Zement zugemacht wird. Darin besteht der Ernst. Am ruhigsten von allen Red-

nern hat noch Herr Staatsminister v. Bischof gesprochen, der offenbar die ganze Situation am richtigsten verstanden und gewürdigt und offenbar auch gefasest hat, daß mit Drohungen und schweren Worten hier noch viel zu machen sein wird. Man hat im württembergischen Landtag schon in den Jahren 1901, 1904, 1907 und 1909 über die Angelegenheit verhandelt und hatte mit dem Zustand offenbar bis zu einem gewissen Grade abgefunden. Nun aber ist ein neues Ereignis eingetreten, was der württembergischen Agitation neue Lebenskraft eingehaucht hat, das ist die Beobachtung von Fridingen, das in Württemberg gelegen ist, daß falls Wasser nach dem Nachttopf herabströmt; darin ist der württembergische Landtag eine Waffe gegen Baden ein Kompensationsobjekt, sogar eine Drohung, so man jetzt gegen Baden energisch vorgehen könne müsse. Man hat auch diese Drohung zum Teil wahr gemacht, und einer der Anlieger in Fridingen hat ein Loch, durch das das Wasser abfließt, zugestopft. Das hat ihm sofort einen Prozentsatz der Nach-Interessen zugezogen, dessen Streitwert auf 640 000 Mark gewertet worden ist. Um so viel erachten sich die Verhandlungen in Württemberg dadurch befähigt, daß behauptet worden ist, die Donauberfiederung in Zimmendingen sei in den letzten Jahren wesentlich gemindert und zwar in dem Maße, daß im Nachttopf jetzt 250 Kubikmeter mehr Wasser zum Vorschein kommen als in den früheren Jahren, daß also um diesen Betrag Württemberg in den letzten Jahren geschädigt worden sei, was von badischer Seite beabredet wird.

Nun hat man, um den zweifellosen Missetänden, insbesondere für die Stadt Tuttlingen sich dann ergibt, wenn das Donaubeck ganz leer liegt, abzuwehren, eine Reihe von Vorschlägen gemacht.

Zunächst hat man den Vorschlag gemacht, oben in der Schwarzwald im Laufe der Brigach und der Breg zwei Sperrwehre einzurichten, und zwar im Gebiete des Bregsteines, um damit die ganze Wasserverteilung zu regulieren. Man hat dabei, glaube ich, nur zwei Dinge übersehen, erstens, daß die Brigach einen wesentlichen Teil ihres Wassers erst aus dem großen Quellgebiet im Donauweisingen erhält, also unterhalb des Gebietes, in dem die Talperre angelegt werden soll, zweitens, daß auf der anderen Seite die Breg kurz vorher, bei Fridingen, große Wassermassen unterirdisch verliert, daß hier Unregelmäßigkeiten im Stromlauf liegen, die den Erfolg dieser Regulierung einigermaßen in Frage stellen würden. Der zweite Vorschlag ist der einer Turbinenanlage, die das Wasser in Zimmendingen abfließen ableitet und aus dessen Gefäll bis zum Nachttopf Energie gewinnen soll, welche den Werkbesitzern an der Nachttopf-Verfüng gestellt werden soll. Dies Projekt hat aus dem Augenblick etwas Bestechendes. Es sind zwei Varianten desselben ausgearbeitet worden; die Kosten der einen beziffern sich auf zwei Millionen, die der anderen auf schon auf vier Millionen. Ein ähnliches Projekt ist in der Schweiz schon ausgeführt; das hat aber 7 1/2 Millionen gekostet und ist bloß halb so lang. Man würde sich voraussichtlich mit ganz anderen Kosten zu rechnen haben, als sie in diesem ersten Projekte angegeben sind. Dem dürfte auch dieses zweite Projekt erledigt sein. Der dritte Vorschlag geht von Württemberg aus und geht dahin, man möge in Zimmendingen 1000 Schmal-

anzusehen habe. Wir werden uns ja in unserer Gesetzgebung mit dieser Frage zu beschäftigen haben; die Frage der unterirdischen Wasserläufe, insbesondere der Grundwasserläufe, ist eine der allerwichtigsten, mit denen unsere Gesetzgebung zu tun haben wird, die auch in dem Wassergesetz, das der Ersten Kammer vorgelegt worden ist, in gesetzgeberische Behandlung zu nehmen versucht wird, und von diesem Standpunkte aus wird dann auch der Charakter dieses unterirdischen Donauwasserlaufes anzusehen sein.

Wir sind bei der ersten Behandlung dieser Frage im ganzen Hause der Meinung gewesen, daß unsere Regierung auf einem ganz richtigen Wege ist, und daß wir ihr Anerkennung dafür schulden, daß sie bisher die badischen Interessen durchaus gewahrt habe, und daß wir sie bitten, auch fernerhin sich der badischen Interessen in derselben Weise anzunehmen. Das kann uns niemand verargen, das kann uns auch die württembergische Kammer nicht verargen, daß wir unsere Interessen hier wahren. Denn es handelt sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern es handelt sich eben um eine Interessendifferenz. Und insbesondere dürfen wir froh sein darüber, daß wir hier auf dieser Seite der badisch-württembergischen Grenze die Geduld nicht verloren haben und nicht verlieren wollen, und daß wir dafür sind, daß die ganze Angelegenheit durchaus mit Ruhe und mit Sachlichkeit behandelt wird. Die württembergischen Herren haben sich darüber aufgeregt, daß der Herr Minister des Innern zwar im Anfange seiner Rede sehr freundliche Worte für die Stadt Tuttlingen gefunden habe, daß aber das Ende seiner Rede nicht ganz dazu passe. Am Ende seiner Rede sprach er das aus, was er immerwährend getan hat und auch in Zukunft tun will, daß er die badischen Interessen soviel als möglich wahren will. Das schließt nicht aus, daß wir uns friedlich-schiedlich mit den Württembergern vertragen wollen.

Wenn nun die Maßnahme, die insofern getroffen worden ist, daß zunächst einmal der Tatbestand festgestellt werden soll, von den Württembergern als Verzögerung und als Verschleppung angesehen wird, so muß ich dieser Auffassung widersprechen. Zuerst muß der Tatbestand doch einmal festgestellt werden, das kann aber nur geschehen auf dem Wege der geologischen Landesaufnahme, die jetzt im Gange ist. Wenn wir uns darauf zurückziehen, daß nichts weiter geschehen soll, bis wir endlich einmal genau wissen, was da oben los ist, dann ist das unser gutes Recht und dasjenige, was durchaus der Sachlage entspricht, und das darf nicht als Verschleppung und als Verzögerung beurteilt werden.

Wenn alsdann die Großh. Regierung noch dem Herrn Professor Endris, der sich als Spezialhöhlenforscher aufgetan, die Wege nicht gerade geebnet hat, so kann ich das nur durchaus billigen. Der Herr Professor Endris hat in diesen Höhlen, die zweifellos bei der jetzt im Gange befindlichen Aufnahme von unseren Geologen ganz genau aufgenommen werden, nichts verloren, und er hat erst recht nichts verloren mit seiner Wünschelrute, die dahin gar nicht gehört. Zum Schluß möchte ich noch ein Wort der Verwunderung darüber aussprechen, daß sich die württembergische Regierung die Hilfe dieses Mannes so lange hat gefallen lassen. Wo sind denn in dieser Frage die württembergischen Landesgeologen? Die württembergische Regierung verfügt über einen Stab von Geolo-

abfließen und dann einen Teil davon, rund 750 Sekundelliter, bei Fridingen wieder versenken. Das ist ein Vorschlag, der von der badischen Regierung abgelehnt worden ist, und zwar mit der Begründung, daß der Betrag von 1000 Sekundellitern unter Umständen die Mindestwassermaße übersteige, daß man also zu bestimmter Zeit die ganze Wassermasse von Zimmendingen abfließen müsse. Aus diesem sehr verständlichen Grunde hat die badische Regierung das Verlangen gestellt, man müsse in Fridingen genau so viel versenken, wie man in Zimmendingen weglaßt. Dem will nun die württembergische Regierung nicht zustimmen, und so liegt augenblicklich der Streitpunkt an dieser Stelle.

So liegen die Dinge, und für den Fall, daß eine Einigung zwischen Württemberg und Baden sich nicht auf dem Wege der Verhandlung erzielen läßt, sind im württembergischen Landtage die zwei Wege vorgeschlagen worden, die schon der Herr Berichterstatter angegeben hat, nämlich der Weg, daß man sich, gestützt auf Art. 76 der Reichsverfassung, an den Bundesrat wendet und um eine Entscheidung angeht, und zweitens, daß man den Weg der Gewalt beschreite und Repressalien ergreife, d. h. das Loch bei Fridingen gänzlich zumache. Das ist es außerordentlich bezeichnend, daß Herr Staatsminister von Fischel vor diesen beiden Wegen gewarnt hat. Es war ihm offenbar ganz klar, daß, wenn er sich an den Bundesrat wendet, der Bundesrat für oder auch gegen Württemberg entscheiden kann, daß aber dann die Sache erledigt ist, und daß dann, wenn es heißt: Roma locuta causa finita, Württemberg sich leicht den großen Schaden versehen und zur Erkenntnis kommen könnte, daß es auf diesem Wege gar nichts erreicht hat. Ganz ähnlich liegen die Dinge, wenn Württemberg Repressalien ergreift und das Loch bei Fridingen zumacht. Damit würde nach meiner Auffassung Baden die vollständige Freiheit erhalten, nun mit seinem Wasser anzufangen, was es will, also nötigenfalls die Löcher bei Zimmendingen zu erweitern, um den Verlust, den es in Fridingen erleidet, wieder gut zu machen. Der württembergische Staatsminister hat zwar die Rechtslage hier für die beiden Orte Fridingen und Zimmendingen als verschieden bezeichnet und hat geglaubt, daß das nicht möglich sei; seine Annahme wird aber nicht zutreffen. Also im ganzen ist man doch auch wenigstens bei der württembergischen Regierung zu der Ansicht gekommen, daß es sich empfiehlt, weder den einen, noch den anderen Weg einzuschlagen, weil dann die Sache ein für allemal erledigt sei.

Bei dieser Gelegenheit wird es sich vielleicht noch empfehlen, eine grundsätzliche Anschauung des württembergischen Herrn Staatsministers näher unter die Lupe zu nehmen, der gemeint hat, der Lauf der Donauverwilderung zwischen Zimmendingen und Lach sei überhaupt kein natürlicher, kein regelrechter Wasserlauf, sondern eine Verwilderung, und der badische Staat habe die Pflicht, dieser Verwilderung sobald als möglich entgegenzutreten. Dieser Grundanschauung kann man nicht beistimmen. Jedenfalls ist das ein Zustand, der schon seit Jahrhunderten besteht, also auch von diesem Standpunkte aus nicht als Verwilderung angesehen werden kann. Wenn man den so gefassten Begriff der Verwilderung noch weiter verfolgt, kommt man darauf, daß man schließlich jeden unterirdischen Wasserlauf, jeden Grundwasserlauf oder jede Quelle als eine Verwilderung

gen, auf den sie stolz sein kann, über Männer von europäischem Ruf, und gerade der Vorstand der Geologischen Landesanstalt ist ein Mann, der auch in Baden ganz gut bekannt ist, der auch ganz genau Bescheid in den Verhältnissen der Donaueversicherung weiß. Warum hört man von ihm nichts? Warum liest man immer nur von diesem Herrn, der mit der Wünschelrute in der Welt herumläuft und sich in einem Augenblick wichtig und lächerlich macht (Heiterkeit)? Mein Urteil über diesen Teil meiner Ausführungen kann ich und will ich in keiner Weise berichtigen. Herr Professor Endris wird selbst dafür sorgen, daß alle Welt sieht, daß ich damit vollständig Recht gehabt habe (Beifall).

Minister des Innern **Herr von und zu Bodman**: Ich danke dem Herrn Abg. Rebmann für die Worte des Vertrauens, die er hier ausgesprochen hat. Auf die Sache selbst, die ja hier eingehend erörtert worden ist, will ich nicht näher eingehen. Ich will hier nur sagen, daß ich sehr betrübt und erstaunt darüber war, welche Aufnahme meine hier gehaltene Rede im württembergischen Landtag gefunden hat. Ich war der Meinung, daß ich Worte des Wohlwollens und freundschaftlicher Gefinnung hier gesprochen hätte (Sehr richtig!). Darüber hat man die Sache gegenteilig aufgefaßt. Ich bin der Ansicht, daß ich verlangen darf, daß man mir glaubt, wenn ich sage: „Ich werde die Interessen der Stadt Tuttlingen so behandeln, wie wenn sie eine badische Stadt wäre“, daß man mir das glaubt, bis ich den Beweis des Gegenteils geliefert habe (Sehr richtig! auf verschiedenen Seiten des Hauses). Ich habe gesagt, daß wir uns zurzeit noch nicht schlüssig machen können, weil noch gewisse Vorarbeiten notwendig sind, die aber bis zum Schlusse dieses Jahres beendet sein werden; bis dahin also müssen wir uns gedulden und bis dahin müssen sich auch unsere Nachbarn gedulden.

Im übrigen ist es ja von dem Herrn Vorredner herbegehoben worden, daß ein gewalttames Einreisen nicht von uns, sondern von Württemberg aus stattgefunden und zwar dadurch stattgefunden hat, daß zwei Löcher zugemacht wurden, durch die uns nach Annahme der Württemberger Wasser zufließt, welches in der Nach nutzbar wird.

In dem württembergischen Landtag ist auch viel Aufhebens davon gemacht worden, daß wir der württembergischen Regierung geschrieben haben, wenn es einmal so weit sei, daß die Arbeit der Umleitung bei Zimmendingen der praktischen Verwirklichung zugeführt werden solle, so müsse die württembergische Regierung beim Bezirksamt in Engen um die Erlaubnis dazu nachsuchen. Es wurde das als eine „unwürdige Zumutung“ bezeichnet. Nun liegt aber doch die Sache so, daß auch die badische Regierung in gewissen Fällen ein Genehmigungsverfahren beim Bezirksamt durchführen muß, wenn sie eine Anlage ausführen will. Wenn sie eine Stauanlage ausführen will, so muß dieses Verfahren durchgeführt werden, es muß das aus dem einfachen Grunde geschehen, weil die Interessenten, deren Rechte durch eine derartige Anlage gefährdet werden könnten, Gelegenheit haben müssen, ihre Rechte geltend zu machen, Einsprache zu erheben usw., und weil darüber verhandelt werden muß. Nach dem Entwurf des Wassergesetzes muß auch der badische Staat künftig,

wenn er das Wasser eines öffentlichen Gewässers oder eines anderen fließenden Gewässers nutzen will, um Genehmigung nachsuchen, und diese Genehmigung ist zu erteilen vom Bezirksamt. Der badische Staat muß ferner auch, wenn er enteignen will, ein Verfahren beim Bezirksamt durchführen, worin er als Partei gegenüber den Beteiligten erscheint. Ich kann also darin gar keine unwürdige Zumutung finden. Der württembergische Staat kann doch nicht beanspruchen, besser behandelt zu werden als der badische Staat; er kann auch nicht beanspruchen, ebenso behandelt zu werden wie der badische Staat, denn er ist eben doch ein anderes als der badische Staat, im Verhältnis zu ihm und den andern Interessenten ist er ein Dritter. Damit sollte übrigens natürlich nicht gesagt werden, daß wir uns nicht über alle wesentlichen Punkte von Regierung zu Regierung zunächst zu verständigen haben. Es war keineswegs so gemeint, daß nun das Bezirksamt Engen über die Interessen der württembergischen Regierung endgültig zu befinden habe.

Das glaubte ich zur Richtigstellung an dieser Stelle sagen zu sollen (Beifall auf allen Seiten des Hauses).

Berichterstatter Abg. **Blümel** (Zentr.): Den Ausführungen, die wir soeben von Seiten des Herrn Abg. Rebmann und des Herrn Ministers gehört haben, können wir nur voll und ganz beitreten. Nur möchte ich nochmals noch einmal das eine betonen, daß, wenn es die Absicht der Groß-Regierung ist, durch geologische Erforschung des in Betracht kommenden Gebietes zunächst einmal den Tatbestand festzustellen, in dieser Absicht durchaus nicht, wie dies seitens der württembergischen Kammer geschehen ist, eine Verschleppung und Verzögerung erblickt werden kann. Ich möchte nur dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Angelegenheit sich bald auf friedlichem, freundschaftlichem Wege erledigen lasse, und möchte dabei dem Herrn Minister ans Herz legen, kräftig für die Interessen unseres badischen Staates so wie bisher auch in Zukunft einzutreten.

Zu § 4 b, Umzugskosten und § 5, Sachlicher Aufwand:

Abg. **Kolb** (Soz.), zur Begründung des Antrags Kolb und Genossen: Ich will nur ganz kurz bemerken, daß wir uns durch die für die Verlegung der Anstalt vorgebrachten Gründe nicht überzeugen lassen konnten und deshalb auf unserm Antrag bestehen.

Der Antrag Kolb wird abgelehnt, die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Die seitens der Strafkammer des Landgerichts Malsbach erbetene Genehmigung zur Einberufung des Hg. Maier in einer Strafsache wegen Beleidigung vor der Strafkammer wird erteilt.

Zur Geschäftsordnung erhält in Ergänzung der Verhandlungen vom 23. Mai d. J. über den Gesetzentwurf,

unter Titel XVI A des Budgets Großh. Ministeriums des Innern: Förderung der Landwirtschaft, Ackerbauschule Hochburg, Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mensingen;

3. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen

1. des Jakob Pabst in Wiesloch um Rechtshilfe, Berichterstatter: Abg. Gierich;

2. des Kaufmanns Ludwig Pabst in Wiesloch um weitergehende Schadloshaltung wegen erlittener Untersuchungshaft, Berichterstatter: Abg. Gierich;

3. der Gemeinden Hoppach und Schürberg der Gesamtgemeinde Hög um weitergehende Staatsbeihilfe zum Schulhausneubau in Hoppach, Berichterstatter: Abg. Rogger;

4. des früheren Amtsgerichtsdieners, jetzigen Steuererhebers Ludwig Menger in Weissenheim um Pensionserhöhung, Berichterstatter: Abg. Geiger;

5. des Jakob Scheller in Egringen um Rechtshilfe, Berichterstatter: Abg. Köhlin;

6. der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg i. B. um Besserung ihrer Dienstverhältnisse, Berichterstatter: Abg. Reinhardt;

7. des Forstbedienstetenvereins wegen Regelung der Gehalte der Gemeindevaldhüter, Berichterstatter: Abg. Kramer;

8. des Untererhebers Sommer in Wahlen um etatmäßige Anstellung, Berichterstatter: Abg. Rogger;

9. des Untererhebers Klippel in Weisweil um etatmäßige Anstellung, Berichterstatter: Abg. Rogger.

* Karlsruhe, 1. Juni. 15. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 3. Juni 1910, vormittags 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.

2. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinden Liedolsheim, Ruffheim und Hochstetten, den Bau einer Bahn von Linfenheim über Hochstetten, Liedolsheim nach Ruffheim betr. (W. Nr. 73); Berichterstatter: Stadtrat Boedh.

3. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen

a) des Reallehrers Morlok in Schwegingen, Musiklehrers Hübner in Freiburg und des Zeichenlehrers Gutmann hier in betreff der Gehaltsfestsetzung und der Beförderungsverhältnisse einiger Real-, Musik- und Zeichenlehrer;

b) des Badischen Technikerverbandes, Landesverwaltung des Deutschen Technikerverbandes, die Lage der Techniker im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr.;

c) des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, die Einreihung der Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer in den Gehaltstarif betr.;

Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr., Wort

Berichterstatter Abg. Schmuck (Zentr.): Die in der Sitzung vom 23. Mai d. J. beschlossene Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes enthält, soweit dem Antrag der Abgg. Dr. Vogel und ... entsprechen worden ist, einen ... Schönheitsfehler, dessen Fortwähren nicht als wünschenswert erachtet wird. Der ... Antrag lautet dahin: Hohe Zweite ... wolle beschließen, in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895, in § 4 ... weiteren Satz anzufügen: „In Armenfachen (§ 114 ... unterbleibt die Erhebung von Gebühren für ... auf den polizeilichen Meldestellen.“ ... man bei der Neufassung des Gesetzes Zweifel ... wird aus redaktionellen Gründen beantragt, den in der Sitzung vom 23. Mai gefassten Beschluß ... zu formulieren: In dem Entwurf eines ... betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895, erhält der § 4 folgenden Zusatz: § 29 erhält ferner einen ... folgenden Inhalts: „In Armenfachen (§ 114 ... unterbleibt die Erhebung von Gebühren ... auf den polizeilichen Meldestellen.“ Der Unterschied in der beiderseitigen Fassung ... also darin, daß der von den Abgg. Dr. Vogel und ... beantragte Zusatz nicht dem § 4 des Abänderungsgesetzes als zweiter Absatz beigefügt wird sondern dem ... des Verwaltungsgebührengesetzes als fünfter Absatz. ... der Kommission für Justiz und Verwaltung ... diese kleine Änderung zu genehmigen.

Giergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

* Karlsruhe, 1. Juni. 88. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 2. Juni 1910, vormittags 9 Uhr:

Bekanntgabe neuer Eingaben. Sodann:

1. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und ... und zwar: Ministerium der Finanzen

Ausgabe Titel IV, Forst- und Domänenverwaltung, Berichterstatter: Abg. Sängler;

Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III, Zoll- und Steuerverwaltung, Berichterstatter: Abg. Süßkind;

Ausgabe Titel X, Ruhegehälter usw., Berichterstatter: Abg. Weichaupt, Pfullendorf;

Einnahme Titel V, Allgemeine Kassenverwaltung, Berichterstatter: Abg. Schwall;

2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die von der Ersten Kammer ermächtigte Ausgabeopposition 18

- d) des gleichen Vereins, den Vollzug des Gehaltstarifs und des Reisefostengesetzes betr.;
- e) des Verbandes der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach Einführung des neuen Gehaltstarifs betr.;
- f) der Zweiten Deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, verschiedene Wünsche auf dem Gebiete der Gewerbeordnung und sonstigen sozialpolitischen Gesetzgebung betr., Berichterstatter für 4 a-f: Dr. Freiherr von La Roche-Starf-Tenfelds;
- g) der Krankenschwestern der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg um Besserung ihrer Dienstverhältnisse, Berichterstatter: Stadtrat Bea;
- h) des süddeutschen Verbandes für Nationalsteno-graphie (Abt. Baden) um Zulassung der Nationalsteno-graphie an den Mittelschulen und im Justizdienst betr., Berichterstatter: Prälat Schmitzhenner.

4. Berichte der Budgetkommission und Beratung über

- a) das Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Haupt-Abt. VII) für 1910 und 1911 und zwar:

Kapitel 1a: Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen,
 Kapitel 1b: Eisenbahnbetrieb,
 Kapitel 2: Bodenseedampfschiffahrt;

- b) das Spezialbudget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn (Haupt-Abt. VII a) für 1910 und 1911;

- c) den Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten, sowie die Denkschriften der Groß-Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr und über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbandes;

- d) über die auf das Betriebsbudget bezüglichen Petitionen:

1. des Gemeinderats Weiher um Rückerlass eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Albstadt,
2. des Gemeinderats Isbach, den Neubau des Aufnahmegebäudes dort betr.,
3. des Gemeinderats Triberg, den Umbau des Bahnhofs daselbst betr. (B.Nr. 79), Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Wildens.